

**Hinweise des Städtetages Baden-Württemberg
zur Kooperation der Schulen und Schulträger
mit externen Partnern
bei der Gestaltung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote
(Kooperationshinweise Schulbetreuung)
vom 19. März 2004 in der Fassung vom 10. Februar 2005**

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Abschnitt	Seite
	Vorbemerkung	3
1	Grundlagen außerunterrichtlicher Betreuungsangebote	4
1.1	Entwicklung	4
1.2	Rechtliche Basis	4
1.3	Pädagogische Basis	5
1.4	Landesförderung	5
1.4.1	Verlässliche Grundschule	5
1.4.2	Nachmittagsbetreuung und Ganztageshauptschulbetreuung	6
1.5	Bundesförderung	7
1.6	Finanzierung	7
1.7	Versicherungsschutz	8
1.7.1	Gesetzlicher Versicherungsschutz	8
1.7.2	Freiwillige Schülerzusatzversicherung	8
1.7.3	Versicherungsschutz durch Verbände	9
2	Rahmenbedingungen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote externer Partner	10
2.1	Allgemeines	10
2.2	Ansprechpartner	10
2.3	Bedarfs- bzw. Nachfrageermittlung	10
2.4	Integration der Betreuungsangebote in den Schulbetrieb	11
2.5	Betreuungsräume und Betreuungsgelände	11
2.6	Kalkulationsgrundlagen	11
3	Kriterien für die Auswahl externer Partner	14
3.1	Stetigkeit und Verlässlichkeit	14
3.2	Pädagogische Qualität	14
3.3	Finanzierbarkeit	14
3.4	Förderung städtischer bzw. in der Stadt verankerter Partner	15
4	Mögliche Kooperationspartner	16
4.1	Musikschulen	16
4.2	Jugendkunstschulen	17
4.3	Sportvereine	21
4.4	Jugendverbände und Jugendringe	23
4.5	Andere	24

Anlagenverzeichnis

Anlage	Titel	Seite
1	Außerunterrichtliche Grundschulbetreuung – Zahl der Betreuungsgruppen	26
2	Aufgabenteilung im Schulbereich	27
3	Checkliste für die Erstellung pädagogischer Schulkonzepte	28
4	Förderfähiger Zeitkorridor für Betreuung an Verlässlichen Grundschulen	30
5	Förderfähiger Zeitkorridor für Nachmittags- und Ganztageshauptschulbetreuung	31
6	Fördervergleich Bundesförderung (IZBB) und Landesschulbauförderung	32
7	Unfallkasse Baden-Württemberg zu Versicherungsfragen	34
8	BGV und WGV zu Versicherungsfragen	40
9	Beispiel: Integration eines Betreuungsangebots in den Schulbetrieb	45

Herausgeber

Städtetag Baden-Württemberg
Postfach 10 43 61
70038 Stuttgart

Tel. 0711/22921-13
Fax 0711/22921-42
Mail norbert.brugger@staedtetag-bw.de

Vorbemerkung

Diese Hinweise gelten für *außerunterrichtliche Betreuungsangebote* an Schulen. Dieser Fachterminus umfasst hier alle schulischen Betreuungsangebote, welche die Schülerinnen und Schüler (nachfolgend: Schüler) in Anspruch nehmen können, aber nicht müssen. Hierzu zählen alle nicht der Schulpflicht unterliegenden Betreuungsangebote der Ganztageschulen und der Verlässlichen Grundschulen sowie die nachmittäglichen Betreuungsangebote an Schulen.

Für Berufsschulen gelten diese Hinweise nicht. Ferner sind sie bei Betreuungsangeboten von „Horten an der Schule“¹ nicht anwendbar, da bei dieser intensiveren Betreuungsform besondere Anforderungen für die Angebotsgestaltung zu beachten sind.

Externe Partner im Sinne dieser Hinweise sind alle Vereine, Einrichtungen und Institutionen, die nicht den Schulen oder den Kommunen als Schulträgern zuzuordnen sind.

Schulfördervereine und Elterninitiativen leisten vielerorts vorbildliche Betreuungsarbeit. Sie gelten wegen ihrer Schulnähe bzw. engen schulischen Einbindung aber nicht als externe Partner der Schulen, sondern als deren interne Unterstützer.

¹ Zu den Förderrichtlinien für Horte an der Schule siehe Städtetagsrundschriften R 2826/2000 vom 03.05.2000.

1. Grundlagen außerunterrichtlicher Betreuungsangebote

1.1 Entwicklung

Geburtsjahr der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote in Baden-Württemberg ist das Schuljahr 1990/91, in dem an Grundschulen 80 sogenannte Kernzeitenbetreuungsgruppen eingerichtet worden sind. In den Folgejahren ist die Zahl solcher Grundschulbetreuungsgruppen kontinuierlich gestiegen.

Die mit der Einführung Verlässlicher Grundschulen - als Fortentwicklung der Kernzeitenbetreuung an Grundschulen - verbundene Bündelung des Unterrichts an den Schulvormittagen und Verbesserung der Landesförderung hat zu einem starken Schub an Betreuungsangeboten bei dieser Schulart geführt. Im Schuljahr 2002/03 sind in 3.404 Gruppen rund 50.000 Grundschüler betreut worden.

→ Anlage 1 „Außerunterrichtliche Grundschulbetreuung – Zahl der Betreuungsgruppen“

Angebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung an Schulen gibt es hingegen erst für ca. 6.000 Schüler. Solche Betreuungsmöglichkeiten werden vom Land seit dem Schuljahr 2002/03 gefördert. Ihre Zahl dürfte allerdings nun mit der Umsetzung des Bundesinvestitionsprogrammes „Zukunft Bildung und Betreuung“ für den Ausbau schulischer Ganztagesangebote (IZBB) stark wachsen.

Auch die Zahl an Ganztageschulen im Sinne des Landes hat sich in den vergangenen Jahren erhöht – und mit ihr die Zahl an außerunterrichtlichen Betreuungsgruppen dieser Schulen. Dies gilt insbesondere für die Hauptschule, denn auf diese Schulart ist seit einiger Zeit das Landesinteresse beim Ausbau von Ganztagesangeboten fokussiert. Jede der gegenwärtig 200 Hauptschulen "mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung" (Brennpunkthauptschulen)² kann eine Ganztageschule nach den Vorgaben des Landes werden. Beim überwiegenden Teil dieser Schulen ist die Umstellung bereits vollzogen worden. Betreuung an Ganztageshauptschulen wird vom Land ebenfalls seit dem Schuljahr 2002/03 gefördert.

1.2 Rechtliche Basis

Zur Frage, auf welcher rechtlichen Basis außerunterrichtliche Betreuungsangebote beruhen und welcher Rechtscharakter ihnen somit zukommt, differieren die Auffassungen des Landes und des Städtetages.

Im Landeskonzept „Kinderfreundliches Baden-Württemberg“ vom 26.11.2001 wird unterstellt, es handle sich bei der außerunterrichtlichen schulischen Betreuung durchweg um Angebote der Jugendhilfe, für deren Einrichtung somit die örtlichen Träger der Jugendhilfe zuständig seien. § 24 SGB VIII fordere die öffentlichen Jugendhilfeträger zum bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten für schulpflichtige Kinder auf³.

Diese rechtlichen Konsequenzen ergeben sich nach Meinung des Städtetages weder aus dem SGB VIII noch aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes. Außerunterrichtliche Betreuung ist vielmehr ein integraler Bestandteil des Angebotstableaus jeder Schule und somit unter den ganzheitlichen schulischen Bildungsauftrag des Landes gemäß Landesverfassung zu subsumieren. Der Bund teilt diese Position offensichtlich, denn er setzt für die

² Landtagsdrucksache 13/2762 enthält eine Auflistung aller Brennpunkthauptschulen. Alle Verbandsmitglieder des Städtetages haben sie per Rundschreiben R 7383/2004 vom 05.02.2004 erhalten.

³ Das Staatsministerium Baden-Württemberg hat diese Auffassung in einem Schreiben an den Städtetag vom 28.01.2002 näher erläutert. Alle Städtetagsmitglieder haben den Wortlaut dieses ministeriellen Schreibens mit Rundschreiben R 4893/2002 vom 01.02.2002 erhalten.

IZBB-Förderung voraus, dass auch etwaige außerunterrichtliche Betreuungsangebote in das jeweilige pädagogische Konzept einer Schule eingebunden werden.

Alle schulischen Betreuungsangebote müssten demnach grundsätzlich in der Verantwortung der Schulen selbst stehen, wobei Kooperationen mit externen Partnern bei deren Betrieb selbstverständlich auch unter dieser Prämisse möglich sind. Die Rolle der Schulträger bliebe allerdings dann auf ihre originären Verpflichtungen nach § 15 Finanzausgleichsgesetz (FAG) beschränkt.

→ *Anlage 2 „Aufgabenteilung im Schulbereich“*

Die Schulträger wären nur noch für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Sachmittel für Betreuungsangebote zuständig, nicht aber für das Betreuungspersonal, weil dieses pädagogisch und deshalb „lehrend“ im Sinne von § 15 FAG tätig ist. Eine solche klare Aufgabentrennung zwischen Land und Kommunen strebt der Städtetag mittelfristig im Zuge einer generellen Neuordnung der vorschulischen und schulischen Betreuung an.

1.3 Pädagogische Basis

Außerunterrichtliche Betreuungsangebote finden zwar organisatorisch losgelöst vom Unterrichtsbetrieb statt, sind aber dennoch integraler Bestandteil des jeweiligen Angebotstableaus einer Schule. Sie sind daher in geeigneter Form die Schulpädagogik und die Stundenplanung einzubinden. Dies ist Aufgabe der Schulleitungen bzw. des von ihnen hiermit beauftragten Lehrpersonals.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg an die öffentlichen Grundschulen vom 15.12.1999, Az. III/2-6662.01/325, haben die Schulen dafür Sorge zu tragen, „dass sich Betreuung und Unterricht zu einem Gesamtkonzept ergänzen, welches in einem pädagogischen Team entwickelt, umgesetzt und weiter entwickelt wird“⁴.

In seinen Hinweisen zur IZBB-Förderung des Bundes vom 21.05.2003 hebt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hervor, dass die schulischen Betreuungsangebote „unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt“ werden sowie "in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen“ müssen⁵. Ein pädagogisches Konzept der jeweiligen Schule, welches deren außerunterrichtliche Betreuungsangebote einschließt, ist Voraussetzung für die Gewährung von IZBB-Fördermitteln. Das Ministerium hat zur Unterstützung der Schulen eine Checkliste für die Erstellung solcher pädagogischer Schulkonzepte herausgegeben.

→ *Anlage 3 „Checkliste für die Erstellung pädagogischer Schulkonzepte“*

1.4 Landesförderung

1.4.1 Verlässliche Grundschule

An Verlässlichen Grundschulen fördert das Land jede wöchentliche Betreuungsstunde, die während eines Schuljahres geleistet wird, mit 458 EUR pro Betreuungsgruppe. Mit diesem Fördersatz sollen 50 % der Personalkosten pauschal gedeckt werden.

Voraussetzung ist, dass diese Betreuung an den Schultagen innerhalb eines Zeitkorridors von sechs Zeitstunden vor oder/und nach dem vormittäglichen Unterricht stattfindet. Unter-

⁴ Siehe Städtetagsrundschriften R 2425/2000 vom 04.01.2000.

⁵ Siehe Städtetagsrundschriften R 6555/2003 zum Bundesförderprogramm IZBB vom 02.06.2003.

richtszeiten, Pausenzeiten sowie etwaige Mittagessenszeiten fließen in die Berechnung dieser sechsstündigen Zeitspanne ein. In gleicher Weise werden Betreuungsangebote an Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte gefördert, soweit diese von Kindern im Grundschulalter besucht werden und es sich nicht um Ganztageseschulen handelt.

Fördergrundlage sind die „Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen inklusive Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule“ vom 01.08.2002⁶. Zuwendungsempfänger können neben öffentlichen Schulträgern auch freie Träger (z. B. Schulfördervereine, Elterninitiativen, Sportvereine, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Kirchen) sein.

→ *Anlage 4 „Förderfähiger Zeitkorridor für Betreuung an Verlässlichen Grundschulen“*

Für etwaige ergänzende Betreuungsangebote in den Schulferien gewährt das Land keine zusätzlichen Fördermittel.

1.4.2 Nachmittagsbetreuung und Ganztageshauptschulbetreuung

Sowohl für Nachmittagsbetreuungsangebote an allgemeinbildenden Schulen inklusive Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte als auch für Betreuungsangebote an Ganztageshauptschulen gilt hinsichtlich des Förderumfanges folgende Regelung:

Für jede wöchentliche Betreuungsstunde, die an Schultagen geleistet wird, erhalten die Betreuungsträger eine jährliche Förderung in Höhe von 275 EUR pro Betreuungsgruppe. Mit diesem Fördersatz sollen 30 % der Personalkosten pauschal gedeckt werden. Die Förderobergrenze liegt bei 15 wöchentlichen Betreuungsstunden und somit bei 15 x 275 EUR = 4125 EUR pro Jahr und Betreuungsgruppe.

Fördergrundlage sind die „Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen und der kommunalen Betreuungsangebote an Ganztageshauptschulen“ vom 01.08.2002⁷. Zuwendungsempfänger für nachmittägliche Betreuungsangeboten können neben öffentlichen Schulträgern auch freie Träger (z. B. Schulfördervereine, Elterninitiativen, Sportvereine, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Kirchen) sein. Für Betreuungsangebote an Ganztageshauptschulen können dagegen nur öffentliche Schulträger Zuwendungsempfänger sein. Allerdings können im Einvernehmen mit den Schulen und Schulträgern auch an diesen Schulen externe Partner tätig werden und via Schulträger hierfür in den Genuss der Landesförderung gelangen.

→ *Anlage 5 „Förderfähiger Zeitkorridor für Nachmittags- und Ganztageshauptschulbetreuung“*

Für etwaige ergänzende Betreuungsangebote in den Schulferien gewährt das Land keine zusätzlichen Fördermittel.

1.5 Bundesförderung

Im Gegensatz zum Land fördert der Bund den laufenden Betrieb außerunterrichtlicher Betreuungsangebote nicht. In Betracht kommen kann jedoch eine Investitionsförderung des Bundes aus IZBB-Mitteln.

⁶ Siehe die ausführlichen Erläuterungen in Städtetagsrundschriften R 5535/2002 vom 01.08.2002.

⁷ Siehe die ausführlichen Erläuterungen in Städtetagsrundschriften R 5536/2002 vom 01.08.2002.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuungsmaßnahmen dazu dienen, entweder neue schulische Ganztagesangebote im Sinne des Bundes einzurichten, solche bereits bestehenden Angebote auszubauen oder sie qualitativ zu verbessern. Grundsätzlich förderfähig sind dann nicht nur Baumaßnahmen, sondern auch die Einrichtung von Betreuungsräumen sowie die Ausstattung von Betreuungsangeboten (z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente). Zuschussempfänger sind - anders als bei der Landesförderung - generell die jeweiligen Schulträger. Externe Partner der Schulen können daher unmittelbar keine Anträge auf IZBB-Förderung via Land (Oberschulamt) beim Bund stellen.

Eckwerte der IZBB-Förderung des Bundes sowie der Schulbauförderung des Landes sind in Anlage 6 tabellarisch dargestellt.

→ Anlage 6 „Fördervergleich Bundesförderung (IZBB) und Landesschulbauförderung“

1.6 Finanzierung

Nur beim relativ engen Kreis der Ganztageschulen im Sinne des Landes sind Betreuungsangebote Bestandteil des Schulunterrichts und fallen daher unter die verfassungsrechtlich garantierte Schulgeldfreiheit.

Bei allen anderen Schulen mit Ganztagesangeboten ist eine Gebühren- bzw. Entgelterhebung für die - hier freiwillige - Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten rechtlich möglich. Dies gilt auch dann, wenn Investitionen für die Einrichtung, den Ausbau oder die qualitative Verbesserung von Betreuungsangeboten durch den Bund mit IZBB-Mitteln gefördert werden. Die Gebühren- bzw. Entgelterhebung wird in aller Regel auch praktiziert, da die unter Ziffer 1.4 erläuterte Landesförderung nicht kostendeckend ist.

Ob auf öffentlich-rechtlicher Basis einer kommunalen Satzung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten Gebühren erhoben werden oder das Nutzungsverhältnis stattdessen - unter Verzicht auf hoheitliche Regelungen - privatrechtlich geregelt wird und von den Angebotsnutzern daher privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind, können Städte bei ihren eigenen Betreuungsangeboten frei wählen⁸. Externen Partnern bleibt mangels entsprechender hoheitlicher Befugnisse bei eigener Abrechnung von Betreuungsleistungen der Weg der Gebührenerhebung verschlossen. Sie sind also ggf. auf die Entgelterhebung festgelegt.

Der Städtetag führt jährlich bei seinen Mitgliedstädten eine Umfrage zu deren Abgabenerhebung durch. In diesem Zuge werden auch Strukturdaten zu schulischen Betreuungsangeboten ermittelt. Demnach deckt die pauschalierte 50-prozentige Personalkostenförderung des Landes für Angebote an Verlässlichen Grundschulen durchschnittlich etwa ein Drittel der Gesamtkosten. Der Kostendeckungsgrad der pauschalierten 30-prozentigen Personalkostenförderung des Landes für nachmittägliche Betreuungsangebote sowie für Ganztageshauptschulbetreuung ist deutlich geringer. Die verbleibenden Defizite sind durch Gebühren bzw. Entgelte und städtische Haushaltsmittel sowie etwaige Finanzierungsbeteiligungen externer Partner, Sponsoringeinnahmen u. ä. auszugleichen.

Mit den Landeszuschüssen soll den Betreuungsträgern gemäß Landesförderrichtlinien eine soziale Gestaltung der Gebühren (in den Landesförderrichtlinien „Elternbeiträge“ genannt) ermöglicht werden. Eine Staffelung der Gebühren ist für die Gewährung von Fördermitteln keine Voraussetzung, wird jedoch seitens des Landes empfohlen. Nach Erhebungen des Städtetages haben Städte ihre Gebühren- bzw. Entgeltsätze für Betreuungsangebote teilweise nach den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten, nach der Schülerzahl der Erziehungsberechtigten oder anderen Kriterien gestaffelt.

⁸ Zu den Hinweisen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg für diese Festlegung siehe Städtetagsrundschriften R 7260/2003 vom 19.12.2003.

In allen Schulen und damit auch in Ganztageschulen im Sinne der Landespolitik kann für die Bereitstellung von Mittagessen ein angemessenes Entgelt erhoben werden.

1.7 Versicherungsschutz

1.7.1 Gesetzlicher Versicherungsschutz

Mit Wirkung vom 01.01.1997 wurden die Vorschriften über den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis von der Reichsversicherungsordnung in das Sozialgesetzbuch (SGB) VII überführt. Unter anderem erfolgte dabei eine Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Schüler während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen. Daher erstreckt sich der Versicherungsschutz der Unfallkasse Baden-Württemberg insbesondere auch auf Betreuungsangebote gemäß Anlagen 4, 5 und 9 dieser Hinweise.

Auf Bitte des Städtetages hat die Unfallkasse Baden-Württemberg zu Fragen der kommunalen Praxis rund um den schulischen Versicherungsschutz Stellung genommen.

→ *Anlage 7 "Unfallkasse Baden-Württemberg zu Versicherungsfragen"*

- **Kontaktadresse**

Unfallkasse Baden-Württemberg
Service-Center
70324 Stuttgart

Tel. 0711/9321-0 oder 0721/6098-0
Mail info@uk-bw.de

1.7.2 Freiwillige Schülerzusatzversicherung

Die Freiwillige Schülerzusatzversicherung von BGV und WGV ergänzt den gesetzlichen Versicherungsschutz der Unfallkasse Baden-Württemberg. Gegenstand dieser Versicherung sind die Bereiche Haftpflicht, Unfall und Sachschaden. Sie erstreckt sich ausdrücklich auch auf außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, zu denen außerunterrichtliche Betreuungsangebote regelmäßig zählen.

Voraussetzung für die Gewährleistung dieses Versicherungsschutzes ist der jeweils nur für ein ganzes Schuljahr mögliche Versicherungsabschluss. Versicherungsnehmer und versicherte Person ist der jeweilige Schüler. BGV und WGV erheben pro Versicherungsnehmer seit 01.08.2003 einen Versicherungsbeitrag von 1 EUR/Schuljahr.

Näheres zum Abschluss dieser Versicherung und zum Umfang ihres Schutzes ist der Verwaltungsvorschrift „Freiwillige Schülerzusatzversicherung“ des Kultusministeriums vom 08.10.1998, Az. IV/1-6600.2/34, veröffentlicht im Amtsblatt Kultus und Unterricht Nr. 18/1998 des Ministeriums (K. u. U.) vom 02.11.1998, Seite 310, zu entnehmen. Die Anlage zu dieser Vorschrift wurde mit Wirkung zum 01.08.2003 geändert. Die geänderte Anlage ist in K. u. U. Nr. 11/2003 vom 13.06.2003 auf Seite 90 veröffentlicht worden⁹.

⁹ Alle Verbandsmitglieder haben die neu gefasste Verwaltungsvorschrift per Rundschreiben R 6617/2003 vom 24.06.2003 erhalten.

Darüber hinaus haben BGV und WGV auf Bitte des Städtetages am 08.12.2003 zu Fragen der kommunalen Praxis rund um den schulischen Versicherungsschutz Stellung genommen.

→ *Anlage 8 "BGV und WGV zu Versicherungsfragen "*

· **Kontaktadressen**

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV)
Herr Walter Leibold
76116 Karlsruhe
Tel. 0721/660-2604
Fax 0721/660-192604
Mail leibold.walter@bgv.de

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV)
Herr Heribert Kappler
Tübinger Straße 43
70178 Stuttgart
Tel. 0711/1695-3190
Fax 0711/1695-6001
Mail heribert.kappler@wgv-online.de

1.7.3 Versicherungsschutz durch Verbände

Der am 14.11.2003 gegründete Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg (LSFV-BW) strebt für seine Mitgliedsvereine den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit BGV und WGV zu einem umfassenden Versicherungsschutz in den mit außerunterrichtlicher Schulbetreuung dieser Vereine zusammenhängenden Angelegenheiten an. Auch ein Schutz der Vereinsvorstände in Haftungsfällen soll hiervon mit umfasst sein. Laut Angaben des LSFV-BW existieren derzeit 1340 Schulfördervereine im Land.

Rückfragen zum Stand der Verhandlungen bzw. dem Versicherungsschutz können direkt an den LSFV-BW gerichtet werden.

· **Kontaktadresse**

Landesverband der Schulfördervereine
Frau Verbandsvorsitzende
Anne Kreim
Kirschenweg 10
72076 Tübingen

Tel. 07071/640330
Fax 07071/640340
Mail anne@kreim.hausverwaltungen.de

Dasselbe gilt auch für die anderen unter Ziffer 4 erwähnten Verbände externer schulischer Kooperationspartner bei der außerunterrichtlichen Betreuung.

2. Rahmenbedingungen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote externer Partner

2.1 Allgemeines

Die Landesregierung will - entgegen der Praxis anderer Bundesländer - mit den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildung sowie anderen außerschulischen Partnern gegenwärtig keine Rahmenvereinbarungen für deren Mitwirkung in den Schulen bei der Gestaltung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote abschließen. Das Kultusministerium ist vielmehr der Ansicht, dass derartige Vereinbarungen ggf. auf örtlicher Ebene getroffen werden sollten, „um den speziellen Bedingungen Rechnung zu tragen“¹⁰.

Gleichwohl bekräftigen die ab Schuljahr 2004/05 landesweit geltenden neuen Bildungspläne und Bildungsstandards für Schulen ausdrücklich die Sinnhaftigkeit schulischer Kooperationen mit externen Partnern aus pädagogischer Warte. Beispiele: "Zur Gestaltung des Schullebens leisten der Musikunterricht und die musikalischen Arbeitsgemeinschaften wie Schulchor, Orchester, Band - auch in Kooperation mit Musikvereinen, Chören oder Musikschulen - einen wesentlichen Beitrag" (Bildungsstandards für Realschulen, Seite 117). "Es sind vielfältige Formen des Klassenmusizierens möglich, notwendig und erwünscht. Das gemeinsame Spielen eines einfachen Klasseninstrumentes ist anzustreben. Alle weiter gehenden Möglichkeiten wie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. mit Musikschulen, Musikvereinen) oder das Bilden von Gesangs-, Bläser-, Streicher- oder Perkussionsklassen können genutzt werden" (Bildungsplan Gymnasium, Seite 266).

Wie das Ergebnis einer Umfrage des Städtetages zu Kooperationen zwischen Schulen und externen Partnern bei der schulischen Betreuung im Jahr 2003 belegt¹¹, sind insbesondere Vereine, aber auch andere Partner vielerorts bereits in den Schulen aktiv. 42 Städte berichteten über höchst vielfältige, das Schulleben bereichernde Formen derartiger Zusammenarbeit.

2.2 Ansprechpartner

Außerunterrichtliche Betreuung ist, wie unter Ziffer 1.3 dargelegt, in das pädagogische Schulkonzept und damit den Schulbetrieb zu integrieren. Daher sind die Schulleitungen erste Ansprechpartnerinnen für jene, welche als Externe schulische Betreuung anbieten wollen.

Ferner sollte mit den jeweiligen Schulträgern frühzeitig Kontakt aufgenommen werden, um insbesondere die etwaige Überlassung schulischer oder anderer kommunaler Räume und Sachmittel für die Betreuung und ggf. Finanzierungsfragen zu klären. Siehe hierzu Ziffern 2.5 und 2.6.

2.3 Bedarfs- bzw. Nachfrageermittlung

Welcher Finanzierungsmodus in Betracht kommt bzw. festgelegt wird und welche personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind, hängt entscheidend von den Teilnehmerzahlen des jeweiligen Angebots ab. Um aussagekräftige Finanzierungs- und Organisationsgrundlagen zu erhalten, sollten diese Zahlen deshalb von den Schulen in Abstimmung mit den externen Partnern und den Schulträgern möglichst frühzeitig geschätzt oder - besser noch - erhoben werden.

2.4 Integration der Betreuungsangebote in den Schulbetrieb

Nur Schulfördervereine und Elterninitiativen als schulnahe und schulspezifische Kooperationspartner dürften mancherorts in der Lage sein, weite Teile oder das gesamte Angebot an außerunterrichtlicher Betreuung einer Schule zu gestalten.

¹⁰ So das Kultusministerium in Landtagsdrucksache 13/2695 zu „Sachstand und Perspektiven für einen umfangreichen Ausbau der Kooperation von Jugendhilfe und Schule“.

¹¹ Dieses Umfrageergebnis ist per Rundschreiben U 323/2003 vom 04.11.2003 im Verbandsbereich veröffentlicht worden.

Die Betreuungsangebote externer Partner der Schulen, welche diese „Generalverantwortung“ nicht übernehmen können, sind als Teile des Gesamtspektrums an Betreuung in den Schul- bzw. Betreuungsbetrieb zu integrieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angebote der externen Partner die vorhandenen schulischen Angebote pädagogisch sinnvoll und verlässlich ergänzen.

→ Anlage 9 „Beispiel: Integration eines externen Betreuungsangebots in den Schulbetrieb“

2.5 Betreuungsräume und Betreuungsgelände

Außerunterrichtliche Betreuung wird häufig in Räumen der Schule oder auf dem Schulhof angeboten. Sofern die Betreuung außerhalb des Schulgeländes - beispielsweise auf einem Sportplatz oder in einer Musikschule - stattfindet, ist die Aufsicht über die Schüler auf den Wegstrecken dorthin von der Schule besonders zu regeln¹².

Ungeachtet der zwischen Land und Kommunen umstrittenen Frage, welchen Rechtscharakter außerunterrichtliche Betreuungsangebote haben (Ziffer 1.2), sollten Schulen und Schulträger die Raumvergabe an externe Partner einvernehmlich vornehmen. Das Benehmen zwischen Schulen und Schulträgern bei der Raumvergabe ist im Übrigen nach § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg auch bei jenen außerunterrichtlichen Angeboten erforderlich, welche keine schulischen Veranstaltungen darstellen.

Soweit Betreuungsmaßnahmen zum schulischen Angebot gehören, müssen die Schulträger den externen Partnern die für den Betreuungsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Betreuungsflächen grundsätzlich unentgeltlich überlassen.

Für die Einrichtung und Ausstattung von Betreuungsräumen kann eine Förderung aus IZBB-Mitteln des Bundes in Betracht kommen. Antragsberechtigt sind ggf. die Schulträger, also nicht etwa die externen Kooperationspartner bzw. Träger der Betreuungsangebote – siehe Ziffer 1.5.

2.6 Kalkulationsgrundlagen

Die externen Partner der Schulen bei der Schulbetreuung engagieren sich in ihrem originären Wirkungsbereich außerhalb der Schulen auf Basis bestimmter, von Partner zu Partner differierender Arbeits- und Kalkulationsgrundlagen. Im Mittelpunkt dürften dabei regelmäßig Kalkulations- und Entschädigungs- bzw. Entlohnungssätze pro Angebotsstunde oder Angebotseinheit stehen. In die Entgeltkalkulation für diese Angebote werden alle relevanten und nicht anderweitig gedeckten Personal- und Sachkosten einzurechnen sein.

Vor diesem Hintergrund hegen die externen Partner Erwartungen an deren schulisches Engagement, die mit den schulischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen sind. Diese Gegebenheiten werden insbesondere von den nachfolgenden Faktoren geprägt.

- **Lehrbeauftragtenprogramm des Landes**

Das Lehrbeauftragtenprogramm des Landes ist gegenwärtig mit 2,6 Mio. EUR pro Haushaltsjahr dotiert. Es kann ausschließlich von den Schulen selbst in Anspruch genommen werden und findet bei diesen starken Zuspruch.

Das Kultusministerium hat seine Kriterien für die Inanspruchnahme dieses Programmes in "Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an

¹² Siehe hierzu „Infodienst Schulleitung“, Ausgabe Februar 2004, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, veröffentlicht mit Städtetagsrundschriften R 7376/2004 vom 04.02.2004.

Schulen" zusammengefasst. Der neueste Stand dieser Handreichungen datiert vom 25.11.2002. Die Elemente des schulischen Lehrbeauftragteneinsatzes weisen Parallelen zum potenziellen schulischen Engagement externer Partner auf. Der Lehrbeauftragteneinsatz kommt demnach insbesondere für folgende freiwillige Unterrichtsangebote in Betracht:

- Arbeitsgemeinschaften (z. B. Schultheater, Sport, Computer, Sprachen);
- Chor, Orchester und Instrumentalgruppen;
- Stütz- und Förderkurse;
- Förderkurse im Rahmen der Fördermaßnahmen zur Eingliederung von ausländischen und ausgesiedelten Schülern, wenn eine gezielte Abstimmung mit dem Regelunterricht gewährleistet ist;
- erweitertes Bildungsangebot;
- Einzelprojekte wie etwa ein Workshop Ballett, Kurse über Grafik, Design, PC-Software und Sport.

Eine Integration dieser Unterrichtsangebote in den Pflichtbereich ist ebenso unzulässig wie eine ergänzende Unterrichtserteilung anderer Lehrkräfte in diesen Veranstaltungen. Im Sonderschulbereich ist aufgrund der besonderen strukturellen Verhältnisse auch der Einsatz von Lehrbeauftragten neben Lehrkräften zulässig.

Lehraufträge dürfen zudem nicht mehr als acht Wochenstunden umfassen. Folgende zwei Varianten der Auftragsvergabe sind möglich:

- Lehraufträge können durch die Schulleitungen in eigener Verantwortung an ehrenamtlich tätige Lehrbeauftragte gegen eine Aufwandsentschädigung von 7 EUR pro Unterrichtsstunde vergeben werden.
- Soweit die Schulleitungen nicht auf Ehrenamtliche zurückgreifen können und von den Bewerbern ein Entgelt erwartet wird, muss ein auf maximal zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Für den Abschluss und für die etwaige Verlängerung derartiger Beschäftigungsverhältnisse mit Lehrbeauftragten sind ausschließlich die Oberschulämter zuständig.

Die Vergütung der angestellten Lehrbeauftragten beträgt an Grund- und Hauptschulen 18 EUR, an Real- und Sonderschulen 21 EUR und an Gymnasien sowie an beruflichen Schulen 25 EUR pro Unterrichtsstunde. Abweichend hiervon erfolgt die Vergütung in Sonderfällen nach BAT entsprechend der Einstufung.

- **Betreuungsengagement von Schulfördervereinen, Elterninitiativen u. ä.**

Für die externen Partner sind auch die Kalkulationsgrundlagen der etwaigen Betreuungsangebote von Schulfördervereinen oder Elterninitiativen für die eigenen Berechnungen bedeutend, zumal deren Angebote in der Regel zeitlich einen wesentlich größeren Wirkungsbereich entfalten und damit das Niveau der schulischen „Betreuungsgrundversorgung“ maßgeblich prägen.

Auf der Einnahmeseite können Schulfördervereine und Elterninitiativen regelmäßig neben der Landesförderung (Ziffer 1.4) auch Entgelte der Schüler bzw. deren Eltern sowie städtische Zuwendungen verbuchen. Welcher Umfang die städtischen Zuwendungen haben und welche Kostenkomponenten – anteilige Personalausgaben, (kalkulatorische) Raummiete und Raumreinigung, Verwaltungsaufwendungen o. a. – damit gedeckt werden sollen, hängt von den individuellen Gegebenheiten in den Städten ab.

Neben oder anstelle von Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten setzen manche Schulfördervereine bzw. Elterninitiativen für die Betreuung geringfügig Beschäftigte ein. Hierfür sind häufig neben

finanziellen Erwägungen die relativ geringen wöchentlichen Betreuungszeiten und damit geringen Beschäftigungszeiten Ausschlag gebend. Diese Beschäftigungszeiten werden in der Regel zudem in einen vorunterrichtlichen und einen nachunterrichtlichen Betreuungsteil aufgesplittet.

- **Stadteigene Betreuungsangebote**

Einen Maßstab für das pädagogische, finanzielle und organisatorische Betreuungsengagement der externen Partner bilden selbstverständlich zudem die Kalkulationsgrundlagen der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote in unmittelbarer städtischer Obhut.

Im Rahmen des Lehrbeauftragtenprogrammes, des Betreuungsengagements der Schulfördervereine, Elterninitiativen u. a. sowie stadteigener Betreuungsangebote müssen sich zur Vermeidung von Disparitäten auch die Angebote externer Partner bewegen, soweit nicht besondere Merkmale der Betreuung externer Partner ein Abweichen hiervon rechtfertigen und gebieten. Allgemein anwendbare Empfehlungen oder Hinweise können hierzu nicht erteilt werden, weil sich die individuelle Situation von Schule zu Schule und von Stadt zu Stadt unterscheidet.

Mit einer kostenlosen Raum- und Sachmittelüberlassung (Ziffer 2.5) und der Inanspruchnahme der Landesförderung (Ziffer 1.4) sowie einer etwaigen weiteren kommunalen Unterstützung wird für externe Partner allerdings eine gute Ausgangssituation geschaffen, die motivierend wirken müsste. Dazu trägt ferner auch die feste Einbindung der Angebote in den Schulalltag mit ihren stabilisierenden Wirkungen bei.

Und nicht zuletzt ist der Werbeeffekt von schulischen Angeboten für die externen Partner hervorzuheben. Die Partner können mit ihren Angeboten in den Schulen Personenkreise erreichen, welche ihnen ansonsten verborgen blieben. Wenn diese Angebote ansprechend sind, binden sie sicher vielfach Schüler auch über den Schulbetrieb hinaus an die jeweilige Einrichtung. Diese bereichernde Wirkung auf ortsansässige externe Partner liegt im Interesse der Städte. Sie kann zum Erhalt einer vielfältigen Kultur- und Sportlandschaft sowie Kinder- und Jugendhilfeangeboten beitragen und ist insoweit für die Städte auch "Werbung in eigener Sache". Siehe hierzu auch Ziffer 3.4.

3. Kriterien für die Auswahl externer Partner

3.1 Stetigkeit und Verlässlichkeit

Außerunterrichtliche Betreuungsangebote sollen grundsätzlich zumindest für ein Schulhalbjahr, möglichst aber für ein ganzes Schuljahr eingerichtet werden. Dies gebieten die mit diesem Betreuungsengagement verbundenen pädagogischen Ziele und organisatorischen Notwendigkeiten. Deshalb wird bei der - häufig gewählten - Form teilweise gebundener Ganztageschulen den Schülern die Teilnahme am Betreuungsangebot zwar grundsätzlich freigestellt, sie haben sich aber im Falle ihrer Teilnahme regelmäßig für mindestens ein Schulhalbjahr zur Inanspruchnahme des Angebotes zu verpflichten.

Vor diesem Hintergrund sind Kooperationen zwischen Schulen und externen Partnern nur dann sinnvoll, wenn von der Stetigkeit des Engagements dieser Partner ausgegangen werden kann. Die Verlässlichkeit außerunterrichtlicher Betreuungsangebote muss sowohl aus schulorganisatorischen Gründen als auch im Interesse der diese Angebote wahrnehmenden Schüler und deren Eltern gegeben sein. Ob sie angesichts der häufig frühnachmittäglichen zu leistenden Betreuung durchgängig - d. h. auch bei etwaigen Krankheitsfällen und sonstiger Verhinderung der regulären Betreuungskräfte - gewährleistet werden kann, sollten alle Beteiligten vor dem Eingehen einer Kooperation klären. Der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte dürfte hier oft an Grenzen stoßen.

3.2 Pädagogische Qualität

Wie unter Ziffer 1.3 dargelegt, sind außerunterrichtliche Betreuungsangebote integrale Bestandteile des jeweiligen Schulangebots und als solche daher in geeigneter Form in die Schulpädagogik und die Stundenplangestaltung einzubinden. Diese unterrichtsergänzende Funktion setzt einerseits pädagogische Qualitäten der Betreuungsangebote voraus. Andererseits wird die Betreuungsarbeit eben gerade nicht von pädagogischen Lehrkräften, sondern von Erziehungsfachkräften oder in der Erziehung bzw. Betreuung erfahrenen Personen geleistet. Davon geht auch das Land bei seiner Bemessung der pauschalierten Personalkostenförderung (Ziffer 1.4) aus.

Für Schulen und externe Partner gilt es daher, hier einvernehmlich Lösungen zu finden, welche den schulischen Belangen Rechnung tragen, ohne die externen Partner zu überfordern. Wenn dies gelingt, können die Angebote Externer die pädagogische Vielfalt der Schulen erhöhen und deren Profile damit stärken. Deshalb haben solche Kooperationen in die neuen, ab Schuljahr 2004/05 geltenden Bildungsstandards und Bildungspläne für Schulen Eingang gefunden – siehe Ziffer 2.1.

3.3 Finanzierbarkeit

Außerunterrichtliche Betreuungsangebote gründen in aller Regel auf einer Mischfinanzierung, bei der sowohl das Land als auch die Schulträger und die Schüler bzw. deren Eltern Beiträge zu leisten haben (Ziffer 1.6). Die Mitfinanzierung des Landes (Ziffer 1.4) ist hierbei undynamisch auf den jeweiligen Fördersatz pro Jahreswochenstunde Betreuung festgelegt.

Wenn Betreuungsangebote externer Partner die finanziellen Erfordernisse anderer Betreuungsangebote überschreiten, sind Mehrkosten daher durch ein stärkeres Engagement der Schulträger oder höhere Gebühren bzw. Entgelte der Schüler bzw. Eltern zu finanzieren, soweit nicht die Partner selbst oder etwaige Dritte (Sponsoren o. ä.) die Differenzbeträge decken. Die Leistungsfähigkeit sowohl der Schulträger als auch der Schüler/Eltern stößt allerdings auf enge Grenzen. Die Schulträger haben ferner über die jeweilige Schule hinaus auf die Gleichbehandlung der Schüler und Schulen im gesamten Stadtgebiet zu achten.

Wenn die Wahrnehmung von Betreuungsangeboten durch interessierte Schüler nicht an finanziellen Erwägungen scheitern soll, müssen deshalb auch externe Partner in aller Regel Angebote unterbreiten, die sich nicht nur an einzelne oder einige wenige Schüler, sondern an Schülergruppen richten, denn dies senkt die Kosten pro Schüler deutlich. Auch die Landesförderung ist auf solche Gruppenangebote ausgelegt.

3.4 Förderung städtischer bzw. in der Stadt verankerter Partner

Viele potenzielle städtische und lokal verankerte Partner der Schulen leiden ebenso wie die Städte unter den gegenwärtigen großen finanziellen Engpässen in den öffentlichen Haushalten. Darüber hinaus befürchten manche von ihnen, im Zuge des Ausbaus schulischer Ganztagesangebote in den kommenden Jahren sukzessive Mitglieder bzw. Nutzerinnen und Nutzer ihrer eigenen Angebote „an den Schulbetrieb zu verlieren“.

Beide Faktoren sprechen für eine engere Vernetzung der Schulen, Schulträger und externen Partner. Deren Engagement im Schulbetreuungsbereich kann nicht nur Einnahmeausfälle in anderen Bereichen (teilweise) kompensieren sowie Mitglieder- und Nutzerzahlen stabilisieren, sondern sogar die Chance für eine zukunftsweisende Weiterentwicklung bieten - wenn es den Partnern nämlich gelingt, die jungen Menschen in den Schulen für ihre Angebote zu begeistern. Auf anderen Wegen als den schulischen selbst ließe sich diese im Hinblick auf den eigenen Fortbestand interessanteste aller Zielgruppen der Partner in dieser Breite nicht erschließen.

An diesen positiven Effekten in die lokalen Partnerorganisationen der Schulen hinein muss auch den Städten gelegen sein. Durch sie lässt sich ein ebenso bedarfsgerechtes wie vielfältiges kulturelles, sportliches und soziales gesamtstädtisches Angebot für Familien mit Kindern besser erhalten. Sie fördern die Identifikation mit den Schulen sowie deren Integration in das städtische Leben und können auch eine besondere Anerkennung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in den Partneereinrichtungen bedeuten. Die Prädikate Angebotsvielfalt und Familienfreundlichkeit erhöhen aber auch die wirtschaftliche Attraktivität einer Stadt.

4. Mögliche Kooperationspartner

4.1 Musikschulen

Nachfolgende Erläuterungen zu möglichen Formen des Engagements von Musikschulen bei der außerunterrichtlichen schulischen Betreuung stammen vom **Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs**:

- **Bildung durch Musik**

Die hohe Bedeutung musikalischer Bildung für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ist unbestritten und mehrfach durch Studien nachgewiesen. Die Musikschule ergänzt den Unterricht der allgemein bildenden Schulen auf einem entscheidenden Gebiet: Sie schult den emotionalen Bereich, Kreativität und Fantasie. Darüber hinaus fördert das Erlernen eines Instrumentes unter professioneller Anleitung Schlüsselqualifikationen wie Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und soziale Kompetenz.

Dies impliziert eine möglichst umfassende Kooperation. Unter den Bedingungen der Ganztagschule eröffnet sich durch eine Einbindung der Musikschulen insbesondere in die Gestaltung der unterrichtsfreien Stunden eine Fülle von wertvollen Fördermöglichkeiten.

• **Mögliche Kooperationsangebote von Musikschulen**

- Elementares Musizieren mit dem eigenen Körper: Rhythmik, Tanz, Bewegung (alle Klassenstufen / in Großgruppen bis ca. 15 Schülern möglich)
- Singen: Chor, Stimmbildung (alle Klassenstufen / Gruppengröße klein bis sehr groß)
- „Klassenmusizieren“ mit Blas-, Streich- oder Schlaginstrumenten (Schwerpunkt 5. und 6. Klassen, auch klassenübergreifend / bis 30 Schüler / Dauer: 2 Jahre)
- Instrumentalensembles: Spielkreise, Orchester, Kammermusik, Big Band, Bands (je nach den Möglichkeiten vor Ort mehr oder minder intensiv möglich)
- Musiktheaterprojekte (in Größe und Zielgruppe sehr variabel / zeitlich begrenzt mit Aufführung als Ziel)
- Kurse in Gehörbildung und Theorie (als Ergänzung zum Neigungsfach Musik mit spezieller Bedeutung für das Gymnasium)
- Instrumentalunterricht (je nach den Verhältnissen vor Ort / schwerpunktmäßig nachmittags)
- Übermöglichkeiten für Musikschüler an der allgemein bildenden Schule bzw. Musikschule (lediglich von den räumlichen Gegebenheiten abhängig / kaum Kostenaufwand)

Dieses Spektrum ermöglicht für die Phasen außerhalb des Regelunterrichts ein breit gefächertes Angebot von hohem Bildungswert, wie es nur die öffentlichen Musikschulen gewährleisten. Je nach den Verhältnissen und der Kooperationsbereitschaft vor Ort kann es mehr oder minder umfangreich zum Tragen kommen.

- **Organisation**

Wegen ihrer Komplexität muss die Organisation dieser Angebote in enger Absprache zwischen den Kooperationspartnern erfolgen. Der Schwerpunkt solcher Veranstaltungen liegt sinnvollerweise auf dem Nachmittag. Die Angebote der Musikschule finden möglichst in den Räumen der allgemein bildenden Schule statt. Das Instrumentarium sowie eine ggf. erforderliche Sachausstattung werden von den allgemein bildenden Schulen gestellt. Eine Ergänzung durch die Musikschule ist denkbar.

- **Finanzierung**

Die Angebote können seitens der Musikschule generell nicht kostenlos offeriert werden. Gebührenfreiheit ist allenfalls für die eine oder andere Veranstaltung durch eine entsprechende Mischkalkulation möglich. Ansonsten richtet sich die zu erhebende Gebühr nach dem Förderverhalten des jeweiligen Schulträgers, weiterer Geldgeber (Förderverein, Sponsoren) sowie ganz erheblich nach der Größe der Gruppe. Ohne jeglichen Einsatz von Fördermitteln vor Ort würde die Musikschule bei einer Gruppengröße von 15 Schülern bereits bei einer monatlichen Gebühr von etwa 8 EUR pro Schüler und Wochenstunde Kostendeckung erreichen. Dennoch ist ein zusätzliches finanzielles Engagement der öffentlichen Träger angebracht.

- **Rechtliche Aspekte**

Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und der Musikschule sollten in der Regel für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Weisungs- und Aufsichtsrechte liegen bei der Schulleitung der allgemein bildenden Schule. Für alle vergütungs-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ihres Lehrpersonals ist die Musikschule zuständig. Die Musikschule verpflichtet sich, für diese Kooperation qualifizierte und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Im Krankheitsfall sorgt sie für adäquaten Ersatz.

Für weitergehende Auskünfte zur Kooperation zwischen allgemein bildenden Schulen und Musikschulen, auch im Hinblick auf Fördermöglichkeiten, stehen Ihnen Ihre Musikschule vor Ort sowie der Landesverband der Musikschulen gerne zur Verfügung.

- **Kontaktadresse**

Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs
Griegstr. 16
70195 Stuttgart

Tel. 0711 / 69 79 256
Fax 0711 / 69 79 255
Mail switlick@musikschulen-bw.de

4.2 Jugendkunstschulen

Nachfolgende Erläuterungen zu möglichen Formen des Engagements von Jugendkunstschulen bei der außerunterrichtlichen schulischen Betreuung stammen von der **Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendkunstschulen Baden-Württemberg**:

Die Kooperationsbreite, Vielfalt und Entwicklungsdynamik der Jugendkunstschulen hat den Deutschen Städtetag dazu bewogen, im Mai 2003 in einer eigenen Orientierungshilfe umfassend über Aufgaben, Profile und Perspektiven dieses noch relativ jungen Bausteins im kommunalen Kultur-, Jugend- und Bildungsangebot zu informieren. Damit verbindet der Deutsche Städtetag auch die Hoffnung, dass die Jugendkunstschulen und ihre Träger ihre Kompetenzen aktiv in die Reform des Schul- und Bildungswesen einbringen.

Bildung muss sich an den Stärken und Interessen der jungen Menschen orientieren und nicht an ihren Defiziten. Oft sind sich Kinder und Jugendliche gar nicht ihrer Stärken und Interessen bewusst – auch deren Eltern nicht – und mögliche Potentiale liegen ein Leben lang brach, weil ein strukturiertes, leistungsbezogenes und immer mehr naturwissenschaftlich und kognitiv ausgerichtetes Lernangebot diese nicht aufgreift.

Hier sehen die Jugendkunstschulen ihre Stärke: Neben dem formalen Lernangebot in der Schule für gestalterische, kreative und experimentelle Lernerfahrungen mit allen Sinnen zu sorgen.

Die neuere Hirnforschung belegt eindrucksvoll, wie vielfältige Anregungen und Herausforderungen im Gehirn zu einer wachsenden Zahl von "Verschaltungen" führen. Es entstehen Erfahrungs- und Wissenspotentiale, die dem Kind sein ganzes späteres Leben nutzbringend zur Verfügung stehen. Eine breit angelegte künstlerische Tätigkeit unterstützt und ergänzt das abstrakte Denkvermögen der Kinder. Wissen kann angelernt werden und ist zudem heute überall abrufbar. Der kreative Umgang mit dem Wissen aber ist die Kraft der Veränderung, die für die Lösung zukünftiger Probleme benötigt wird.

Die Jugendkunstschulen vereinen viele Künste unter einem Dach:

- Bildende Kunst
- Film/Fotografie
- Sprache/Literatur
- Spiel/Theater
- Tanz/Bewegung
- Neue Medien

In all den genannten Bereichen kann künstlerisch, gestalterisch und handwerklich gearbeitet werden. Darüber hinaus ist es möglich, durch künstlerische Auseinandersetzung auch auf gesellschaftliche Problemfelder präventiv zu reagieren. Problemfelder sind z. B. "Patchworkfamilien", Medienkonsum, Reizüberflutung, Gewaltbereitschaft, Vereinsamung.

Die Jugendkunstschulen blicken auf eine langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit allen Schultypen - von der Grundschule, Realschule, Hauptschule, Sonderschule, Gymnasium bis hin zur Berufsfachschule zurück.

Die Möglichkeiten, mit Schulen zu arbeiten, sind so vielseitig wie die Fachbereiche, die von den Jugendkunstschulen vertreten werden. Hier nur drei Beispiele:

- Im Rahmen der verlässlichen Grundschule wurde zum Weltkindertag als interkulturelles Projekt eine fünf Meter hohe künstlerisch gestaltete Weltsäule aus Draht, Pappmaché und Farbe zu den fünf Kontinenten gebaut. Sie steht heute vor dem Mercedes Benz Forum in Stuttgart.

- Unter professioneller Leitung wurde ein nonverbales Kommunikationstraining in diversen Hauptschulen mit dem Ergebnis einer wesentlich besseren Klassengemeinschaft und einfühligeren Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern durchgeführt.

- Der Lernort Kino wurde genutzt, um Filmkunst zu analysieren und Themen wie Drogen, Gewalt, Toleranz, Menschenrechte oder fremde Kulturen aufzugreifen.

Die Jugendkunstschulen befürworten eine Zusammenarbeit mit Ganztagschulen.

- **Konkretes Vorgehen**

Die Jugendkunstschule oder die Ganztagschule vor Ort vereinbart mit der jeweiligen anderen Institution einen Gesprächstermin zur Eruiierung möglicher Themen, Zeiträume etc. Bei Interesse an einer Kooperation wird ein gemeinsam erarbeitetes Konzept auf der Basis einer vorgeschlagenen Idee oder Lehrinheit oder aktueller Situation ausgearbeitet. Nach der Regelung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen kann die Kooperation, die in der Regel mit einer Abschlusspräsentation in Form einer Ausstellung oder Aufführung enden wird, durchgeführt werden.

- **Räumliche und finanzielle Voraussetzungen**

An der Schule: Kunstraum mit entsprechender Einrichtung, Musik- Medien und Bewegungsräume zur Mitbenützung bei fachübergreifenden Konzepten. Auch die Räume der Jugendkunstschulen können genutzt werden.

- **Finanzierung**

Richtlinie 35 EUR die Unterrichtsstunde. Gedacht ist an eine Mischfinanzierung aus staatlichen und kommunalen Fördermitteln und/oder auch Fördervereinen, anderen Fördermitteln und niedrig(st) gehaltenen Eigenbeteiligungen der Schüler.

- **Beispiel - Kooperation in Bruchsal**

Konrad-Adenauer-Schule Bruchsal
Kunstschule der Musik- und Kunstschule Bruchsal

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat beschlossen, an der hiesigen Konrad-Adenauer-Schule eine Ganztageschule zu realisieren. In enger Absprache zwischen den Kolleg/innen der Konrad-Adenauer- und der Musik- und Kunstschule, wie der Stadt Bruchsal ist es konkrete Absicht, die Musik- und Kunstschule in das Nachmittagsangebot der Ganztageschule zu integrieren. Ziel ist, eine KunstSchulWerkstatt ins Leben zu rufen, die die verschiedenen Fakultäten der Kunstschule aufgreift und miteinander verbindet.

In speziell eingerichteten Räumlichkeiten an der Konrad-Adenauer-Schule soll Montags nachmittags mit einer Unterrichtsdauer von 90 Minuten eine Kunstwerkstatt eingerichtet werden. Diese findet ein Mal wöchentlich statt und zieht sich kontinuierlich über das ganze Schuljahr. Die Leitung obliegt Dozentinnen und Dozenten der Kunstschule aus den Bereichen Kunst, Medien und Theater. Die Dozent/innen werden phasenweise auch im Teamteaching unterrichten.

Als übergeordnetes Thema für das erste Jahr wurden "Die vier Temperamente" ausgewählt.

Die Kunstdozenten bieten ungewöhnliche bildnerische Techniken an, die die Schüler aus dem Schulalltag nicht kennen. Schweißskulpturen aus Eisenschrott, Graffiti, Mosaik aus Kachelresten, lebensgroße Zementfiguren, großflächige Malerei, Gemeinschaftsarbeiten.

Der Mediendozent führt in grafische Gestaltungsmöglichkeiten am Computer ein. Gearbeitet wird mit Grafikprogrammen wie Coral Draw, Freehand oder Photoshop. Auch der Umgang mit einer Digitalkamera soll vermittelt werden. Zusammenführend wäre die Entwicklung eines Plakatmotivs und dessen Gestaltung eine sinnvolle Option. Fragen der Sinnhaftigkeit und Funktionalität von Werbung wären zu erörtern und stärken die Medienkompetenz der Schüler.

Die Theaterdozenten entwickeln spielerisch Improvisationstheaterstücke aus dem Lebensumfeld der Schüler. Das gibt Sicherheit im Auftreten und fördert die sprachlichen Fähigkeiten.

Eine öffentliche Präsentation stellt die aufführenden Persönlichkeiten unmittelbar in den Mittelpunkt. Die Szenenvorlagen erarbeiten sich die Ganztageschüler selbst.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft "KunstSchulWerkstatt" kommen somit im Laufe eines Jahres mit den verschiedensten künstlerischen Ausdrucksmöglichkeiten in Berührung.

Zum Schuljahresende werden die Erfahrungen und "Ergebnisse" in einer Aufführung zusammengeführt. Die bildnerischen/grafischen/fotografischen Arbeiten fungieren dann als "Bühnenbild" für eine Improvisationstheatershow. Das von den Schülern selbst gestaltete Plakat weist auf die Veranstaltung hin.

Eine ganzheitliche Förderung ohne Spezialisierung wird angestrebt. Kindliche Neugier und naturgemäße Spiel- und Bewegungsfreude sind Ausgangspunkt für vielfältige und altersgerechte Unterrichtsaktivitäten. Dabei werden die künstlerischen Fähigkeiten des Kindes spielerisch geweckt und im schöpferischen Tun und Erleben die Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeiten gefördert.

Wesentliche Inhalte und Ziele des Konzeptes sind:

- Persönlichkeitsentwicklung
- Entfaltung der Phantasie
- Förderung der Selbstständigkeit
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Förderung der Konzentration
- Kennenlernen elementarer Grundlagen künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten

Dieses Konzept wurde zwischen Kollegium und Schulleitung der Kooperationspartner inhaltlich und organisatorisch abgestimmt. Die räumlichen Voraussetzungen werden mit dem Start der Ganztageschule speziell für die Musik- und Kunstschule vor Ort geschaffen.

Die Stadt Bruchsal hat sich bereit erklärt, das Projekt mit jeweils 3.000 EUR nicht nur im nächsten Schuljahr, sondern auch in den folgenden Jahren zu finanzieren. Die Umsetzung dieser Kooperation in der Ganztageschule ist somit gewährleistet. Um Teamteaching und eine ideale Ausstattung aber in Gänze zu ermöglichen, ist die Musik- und Kunstschule noch auf der Suche nach weiterer Unterstützung.

• **Kontaktadresse**

LAG der Jugendkunstschulen Baden-Württemberg e.V.
Frau Vorstandsvorsitzende
Monika Fahrenkamp
Am Kornhausplatz 5
89073 Ulm

Tel. 0731/15 30 32
Fax 0731/15 30 45
Mail lag@kontiki.vh-ulm.de

4.3 Sportvereine

Nachfolgende Erläuterungen zu möglichen Formen des Engagements von Sportvereinen bei der außerunterrichtlichen schulischen Betreuung stammen vom **Landessportverband Baden-Württemberg**:

Angeschrieben worden sind im Oktober 2003 alle in Baden-Württemberg vom Kultusministerium genehmigten Ganztageseschulen (ohne Förderschulen und Sonderschulen). Dies waren 172 Schulen, davon haben 115 Schulen (66,9%) geantwortet.

Gefragt wurde nach strukturellen Gegebenheiten, nach Beteiligung von Sportvereinen, nach Art der Sportangebote und nach den finanziellen Rahmenbedingungen.

- **Betriebsform der Ganztageseschulen**

Etwas mehr als 1/4 der Ganztageseschulen wird in der Betriebsform der voll gebundenen Ganztageseschule geführt. Am häufigsten wird die teilgebundene Ganztageseschule angeboten (40,9%), gefolgt von der offenen Ganztageseschule mit 33%.

- **Anträge auf IZBB-Mittel**

42,6% der Schulen haben Anträge auf IZBB-Mittel gestellt. Von diesen wiederum haben etwas mehr als die Hälfte (51%) bei ihren Anträgen auch sportbezogene Investitionen angemeldet.

- **Kooperation der Schule im Bereich des Sport- und Bewegungsangebotes mit einer außerschulischen Organisation**

Ca. 80% der Schulen kooperieren mit außerschulischen Organisationen, größtenteils sind dies Sportvereine (84,9%). Weitere Kooperationspartner im Bereich Sport und Bewegung sind AOK, Sportkreis, Berufskolleg, Jugendämter, kommunale Einrichtungen.

Wenn eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen worden ist, dann in knapp 3/4 aller Fälle mit der Organisation, in 22,6% der Fälle mit einer Einzelperson.

- **Durchführung des Sport- und Bewegungsangebotes in der Ganztageseschule**

Bedingt durch die Ausstattung der vom Ministerium anerkannten Ganztageseschule mit Lehrerdeputatsstunden sind Lehrkräfte der Schule nahezu auch an allen Sport- und Bewegungsangeboten beteiligt. Trotzdem sind in jeder zweiten Schule auch Personen von außerhalb beteiligt, davon überwiegend lizenzierte Übungsleiter aus Sportvereinen.

Innerhalb der Sport- und Bewegungsangebote überwiegen sportartorientierte Angebote (z.B. Fußball, Badminton etc.) vor sportartübergreifenden Bewegungsangeboten.

Mehr als 90% der Schulen führen ihre Sport- und Bewegungsangebote ausschließlich im Schulgelände durch. Immerhin nutzen 22,6% der Schulen auch Anlagen der Sportvereine und 18,3% sonstige Sportanlagen (städtische Sportanlagen, Kletteranlagen, Outdoor, Schwimmhallen, Sporthallen, Jugendhaus).

- **Vergütung der eingesetzten Übungsleiter**

In 32 der 55 Schulen, die auch mit außerschulischen Organisationen kooperieren, erhalten die Organisationen bzw. deren Übungsleiter für Ihre Mitwirkung ein Honorar. In 3/4 dieser

Fälle liegt das Honorar unter 20 EUR. Die Mehrheit bewegt sich um einen Vergütungssatz pro Stunde von 10 EUR. Zur Finanzierung dieser Honorare nutzen die Schulen zu 2/3 Landesmittel, im übrigen werden kommunale Mittel und sonstige Mittel, Elternbeiträge und schuleigene Mittel eingesetzt. Vereinzelt beteiligen sich auch die Vereine selbst an der Finanzierung.

Fast alle Schulen (91,3%) halten Kontakt mit den ortsansässigen Sportvereinen, davon 43,8% regelmäßig, die anderen anlassbezogen.

- **Fazit**

Für die vom Kultusministerium genehmigten Ganztageschulen in Baden-Württemberg, vorwiegend Hauptschulen an sogenannten ‚sozialen Brennpunkten‘ gilt:

- Trotz zusätzlicher Versorgung mit Lehrerdeputatsstunden sind diese Schulen auf die Kooperation mit außerschulischen Organisationen angewiesen, um ihren Ganztagesbetrieb durchzuführen.
- Bei den außerschulischen Kooperationspartnern sind die Sportvereine mit lizenzierten Übungsleitern überdurchschnittlich beteiligt.
- In mehr als der Hälfte der Kooperationen wird die Mitwirkung der Sportvereine finanziell vergütet.
- Die am weitesten verbreitete Betriebsform ist die teilgebundene Ganztageschule, gefolgt von der offenen Ganztageschule. Vollgebundene Ganztageschulen bilden mit knapp einem Viertel das Schlusslicht.
- Auch die bereits im Betrieb befindlichen Ganztageschulen wollen die vom Bund zur Verfügung gestellten IZBB-Mittel nutzen, in jedem zweiten Antrag sind sportbezogene Investitionswünsche enthalten.

- **Kommentierung**

- Sport und Bewegung sind wichtige und zentrale Inhalte in der Durchführung von Ganztageschulen.
- Sportvereine sind für die Schulen die wichtigsten außerschulischen Kooperationspartner.
- Die Sportvereine stellen mit ihrem Engagement ihre gesellschaftliche Gesamtverantwortung eindrucksvoll unter Beweis.
- Die Angemessenheit und Richtigkeit der finanziellen Vergütung des Einsatzes der Sportvereine wird seitens der Verantwortlichen der Schule bestätigt.
- Viele Schulen sehen die Nutzung von IZBB-Mittel auch für sportbezogene Investitionen als konsequent an.

- **Kontaktadresse**

Württembergischer Landessportbund (WLSB)
 Herrn Geschäftsführer Wolfgang Eitel
 Postfach 10 54 32
 70047 Stuttgart
 Tel. 0711/22905-35

Fax 0711/22905-70
Mail weitel@wlsb.de

4.4 Jugendverbände und Jugendringe

Nachfolgende Erläuterungen zu möglichen Formen des Engagements von Jugendhilfeeinrichtungen bei der außerunterrichtlichen schulischen Betreuung stammen vom **Landesjugendring Baden-Württemberg**:

- **Nicht ohne Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit begrüßt die derzeitige Diskussion über eine stärkere Öffnung der Schulen für außerschulische Partner. Diese Diskussion hat zwei Aspekte: Zum einen geht es darum, das sozialpolitische Anliegen der Betreuung insbesondere von Kindern aufzugreifen. Zum anderen stellt sich die bildungspolitische Frage, wie die Qualität der Bildung für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt werden kann.

Beide Aspekte - Betreuung und Bildung - gilt es in der Diskussion über Kooperationen der Schule gleichgewichtig zu berücksichtigen! Als fachlich sinnvoll hat sich erwiesen, entsprechende Überlegungen nicht getrennt anzustellen, sondern in Gremien wie Runden Tischen o.ä. vor Ort mit den Partnern Schule, Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit den jeweiligen Bedarf zu erfassen und geeignete Angebote unter Nutzung bestehender Strukturen zu entwickeln.

- **Angebote der Jugendverbandsarbeit**

Das Spektrum der Jugendverbände in Baden-Württemberg reicht von den konfessionellen, politischen und Verbänden im Naturschutzbereich über die Pfadfinderorganisationen und Hilfsorganisationen (z. B. DLRG-Jugend, Jugendrotkreuz, Jugendfeuerwehr) bis hin zu Verbänden in den Bereichen Musik und Sport. Genauso vielfältig wie die verschiedenen Verbände selbst sind ihre Inhalte und Formen. Die Palette der Angebote reicht von erlebnispädagogischen Maßnahmen über internationale Begegnungen und Angeboten z. B. in den Bereichen Musik, Kultur, Sport, Religion und Politik bis zur Aus-, Fort- und Weiterbildung. Jugendverbandsarbeit gibt es in Form von Kinder- und Jugendgruppen, Freizeitarbeit, Projektarbeit und offenen Angeboten. Immer werden die Angebote von hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften und auf hohem Niveau qualifizierten ehrenamtlichen Leitungskräften verantwortet.

- **Jugendarbeit und Betreuung**

Jugendarbeit kann in Bezug auf das Problem einer besseren Betreuung nur eingeschränkt einen Beitrag leisten. Der Grund hierfür liegt in der überwiegend ehrenamtlich geprägten Struktur der Jugendarbeit, die regelmäßige verlässliche Angebote nicht immer ermöglicht. Allerdings gibt es insbesondere in den Städten hauptamtlich besetzte Träger und Einrichtungen, die auch für Betreuungsangebote zur Verfügung stehen.

Jugendarbeit muss daher bei der Diskussion über die Lösung der Betreuungsfrage systematisch mit einbezogen werden.

- **Jugendarbeit und Bildung**

Jugendarbeit ist in Sachen Bildung ein hochkompetenter Ansprechpartner. Jugendarbeit ist eine eigenständige Bildungs- und Sozialisationsinstanz neben Schule und Familie und verfügt über vielfältige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Schule. Diese reichen von Angeboten zu Konfliktlösung und Streitschlichtung über Veranstaltungen zur beruflichen Orientie-

rung und Auseinandersetzung mit politischen Fragen und Werten bis hin zu musischen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Dabei nutzen Jugendorganisationen moderne pädagogische Formen (Abenteuer- und Erlebnispädagogik, Medienpädagogik, Projektarbeit etc.) und fördern ein freiwilliges kreatives Lernen, das Erfolgserlebnisse für Kinder und Jugendliche unterschiedlichster sozialer Herkunft ermöglicht. Junge Menschen setzen sich mit sich und anderen auseinander und machen Erfahrungen, die zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und des Lebensentwurfs beitragen.

Jugendarbeit wird damit einer Reihe von Anforderungen gerecht, die in der gegenwärtigen Bildungsdebatte formuliert werden: Freiwilligkeit und Selbstbestimmung in Lernprozessen, Vielfalt und Flexibilität im Arrangement von Bildungsangeboten, Interessen geleitetes, Alltags- und Lebenswelt orientiertes Lernen, Betonung des sozialen Lernens.

Eine Kooperation von Schulen mit der Jugendarbeit erhöht die Qualität des Bildungsangebots für Kinder und Jugendliche. Jugendarbeit ist daher bereit, als eigenständiger Partner der Schule in einen Dialog über die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft einzutreten und hierzu ihren Beitrag zu leisten.

Die hier knapp dargestellten Inhalte finden sich in den Positionspapieren „Bildung in Bewegung“ sowie „Mehr als Pauker und Trompeten - Jugendarbeit und Schule“ in ausführlicher Form. Beide Papiere sind über die unten genannte Adresse oder über das Internet www.ljrbw.de kostenlos zu beziehen.

- **Vergütung**

Der Landesjugendring spricht sich dafür aus, das Engagement von ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter/innen und hauptamtlichen Fachkräften in Höhe von 10 – 30 EUR pro Stunde zu honorieren.

- **Kontaktadressen**

Die Stadt- und Kreisjugendringe verstehen sich als Ansprechpartner und Koordinatoren auf der kommunalen Ebene.

Auf der Landesebene steht für Auskünfte zur Verfügung:
Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Frau Sibylle Steegmüller
Siemensstr. 11
70469 Stuttgart

Tel. 0711/16447-12
Mail steegmueller@ljrbw.de

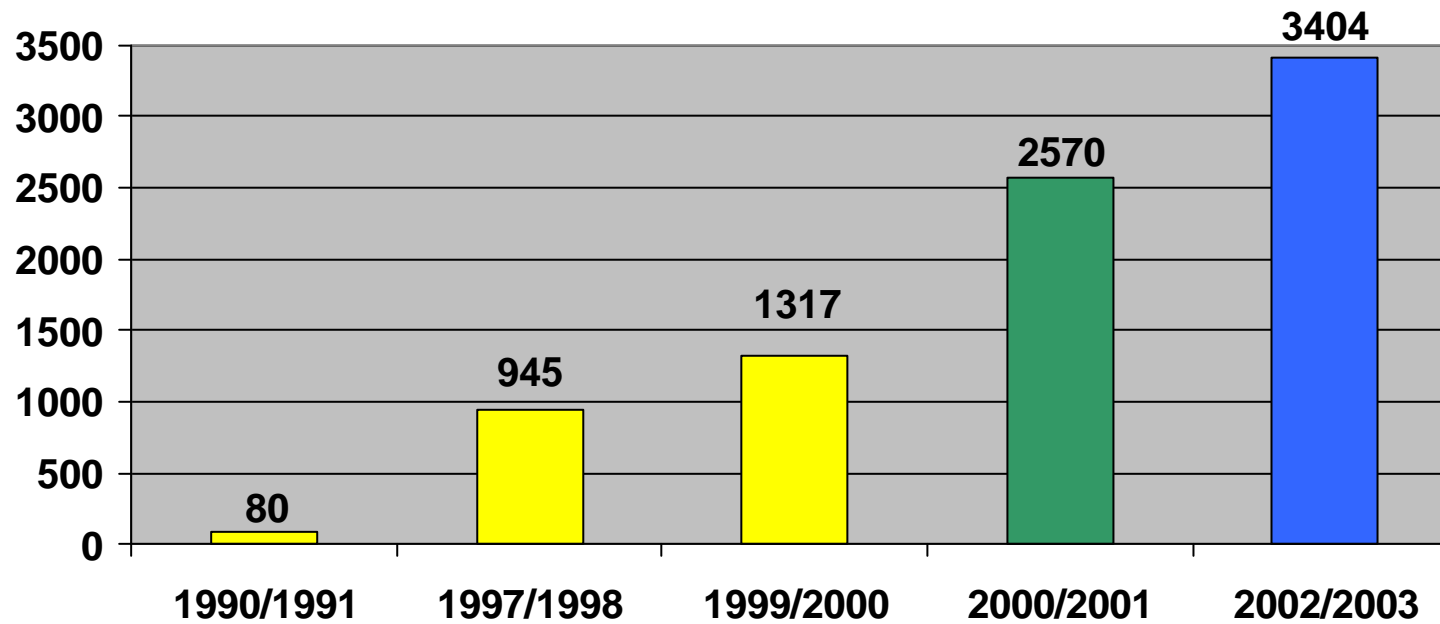
4.5 Andere

Unter den Ziffern 4.1 bis 4.4 werden Grundlagen eines etwaigen Betreuungseingagements wichtiger externer Partner der Schulen im außerunterrichtlichen Betreuungsbereich dargestellt. Diese Nennungen erheben allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach lokalen Gegebenheiten können vielmehr auch andere freie Träger solcher Angebote als Partner in Betracht kommen. So werden beispielsweise die Kirchen in den Landesförderrichtlinien zur schulischen Betreuung (Ziffer 1.4) ausdrücklich als potenzielle Zuwendungsempfänger und damit Kooperationspartner der Schulen erwähnt.

**Hinweise des Städtetages Baden-Württemberg
zur Kooperation der Schulen und Schulträger
mit externen Partnern
bei der Gestaltung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote
(Kooperationshinweise Schulbetreuung)**

Anlagen

Außerunterrichtliche Grundschulbetreuung – Zahl der Betreuungsgruppen



Aufgabenteilung im Schulbereich

Finanzverantwortung nach § 15 Finanzausgleichsgesetz	
Land	Kommunen
→ lehrendes Personal	→ nichtlehrendes Personal → Sachmittel → Gebäude

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Checkliste für das pädagogische Konzept einer Ganztageschule / Schule mit ganztägigen Angeboten

1. Allgemeine Angaben

Allgemeiner Organisationsrahmen / Bedarf

- Ganztageschule / Ganztagesangebote seit .../ ab ...
- An welchen Tagen wird ein Ganztagesangebot gemacht?
- Öffnungs-/Betreuungszeiten
- Welche Klassen / Klassenstufen nehmen am Ganztagesbetrieb teil?
- Wie viele Schüler/innen nehmen am Ganztagesbetrieb teil?
- Schülerbeförderung berücksichtigt?

Organisation Mittagspause

- Zeitrahmen Mittagspause
- Form des Mittagstisches: warmes Mittagessen / Snacks / ...
- Wer betreut die Schüler/innen?
- Betreuungs- / Freizeitangebote

Organisation Nachmittagsangebote

- Welche Angebote finden statt?
- Wer macht die Angebote?

Weitere Angaben

- Beschluss des Trägers (Antrag)
- Information der Elternvertretung (Elternbeirat)
- Zustimmung der schulischen Gremien (Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz)
- Kooperationspartner, die am Ganztagsbetrieb mitwirken (Kommune, Jugendhilfe, Kirche, Förderverein, (Sport-)Vereine, Musikschulen, Volkshochschulen, Eltern, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte)
- Sicherstellung der Dauerhaftigkeit / Verlässlichkeit

2. Pädagogische Konzeption und Maßnahmen

Allgemeines

- Ganztagesmodell: gebunden / teilgebunden / offen
- (pädagogische) Begründung für Ganztagesbetrieb / Feststellung des Bedarfs
- Zielsetzung
- Konzept sollte Schulprofil wie z.B. Sportprofil, musikalisches Profil widerspiegeln
- Rhythmisierung des Schultags bzw. der Schulwoche

Pädagogische Ganztagesangebote

1. Unterrichtsergänzende Angebote zum Unterricht

- Hausaufgabenbetreuung
- Prüfungsvorbereitung
- Selbstorganisiertes Lernen (SOL)
- Arbeitsgemeinschaften z.B.
 - Fremdsprachen
 - Chor/Orchester/Schulband
 - Computer
 - Geschichtswerkstatt
 - Medienwerkstatt
 - Theater/Tanz
 - Sport
 - Werken
 - Schulgarten

2. Fördermaßnahmen

- Sprachförderung (Deutschkurs, Englischkurs)
- Legastheniekurs (LRS-Kurs)
- Begabtenförderung
- motorische Förderung
- Sozialkompetenztraining

3. Projekte

- Streitschlichter
- Schülerzeitung
- Erste Hilfe-Kurs
- Sicherheitstraining (z.B. Fahrradkurs)
- Kooperation mit Kindergarten, Altenheimen,
- Homepagegestaltung
- Berufsvorbereitung

4. Freizeitaktivitäten

- Entspannungstraining
- Klettern

Förderfähiger Zeitkorridor für Betreuung an Verlässlichen Grundschulen

Stundenplanbeispiel - Grundschule, Klasse 3

Std.	Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	07.15 – 07.45	<i>Außerunterrichtliches Betreuungsangebot ("Kernzeit")</i>				
1	07.45 - 08.30	Sport	Schwimmen	Mathe	Religion	<i>Kernzeit</i>
2	08.35 - 09.20	Deutsch	Deutsch	Mathe	Mathe	Deutsch
3	09.25 - 10.10	Deutsch	Deutsch	Deutsch	HUS	Deutsch
	10.10 – 10.25	<i>G r o ß e P a u s e</i>				
4	10.25 - 11.10	Mathe	HUS	HUS	Sport	Musik
5	11.15 - 12.00	BK/TW	Mathe	Religion	<i>Kernzeit</i>	<i>Kernzeit</i>
	12.00 – 13.15	<i>Kernzeit - fakultativ auch Mittagessen</i>				
	13.15 - 14.00					
6	14.00 - 14.45				BK/TW	
7	14.50 - 15.35				BK/TW	

Landesförderung i. H. v.
458 EUR pro Jahreswochenstunde
Betreuung,
ggf. auch für Mittagessenbetreuung

Förderfähiger Zeitkorridor für Nachmittags- und Ganztageshauptschulbetreuung

Stundenplanbeispiel – Gymnasium (G9), Klasse 5

Std.	Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	07.40 - 08.25	Sport	Deutsch	Deutsch	Englisch	Englisch
2	08.30 - 09.15	Sport	Mathe	Deutsch	Sport	Englisch
Erste Pause - 20 Minuten						
3	09.35 - 10.20	Englisch	Erdkunde	Mathe	Biologie	Musik
4	10.25 - 11.10	Erdkunde	Musik	Englisch	Mathe	Religion
Zweite Pause - 10 Minuten						
5	11.20 - 12.05	Mathe	Bildende Kunst	Religion	Mathe	Deutsch
6	12.10 - 12.55	Biologie	Bildende Kunst	Schulisches Angebot	Deutsch	Schulisches Angebot
Mittagspause mit Betreuungsangebot oder/und Mittagessen - 50 Minuten						
7	13.45 - 14.30	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>
8	14.35 - 15.20					
9	15.25 - 16.10					
10	16.15 - 17.00					
11	17.05 - 17.50					

Landesförderung i. H. v.
275 EUR pro Jahreswochenstunde
Betreuung,
ggf. auch für Mittagessenbetreuung

Fördervergleich

	Bundesförderung (IZBB)	Landesschulbauförderung
Fördervolumen	528,3 Mio. EUR bis 2007/2008	derzeit 65 Mio. EUR/Jahr
Förderziel	Schaffung zusätzlicher bzw. qualitative Verbesserung bestehender Ganztagesplätze in Schulen	Schaffung des erforderlichen Schulraums
Schularten	Grundschulen und weiterführende Schulen im Sekundarbereich I (<u>nicht</u> Gymnasialoberstufe und <u>nicht</u> Berufsschulen)	alle Schularten
Zuschussempfänger	Öffentliche Schulträger (Kommunen, Land) und freie Schulträger (Privatschulen)	Kommunen als öffentliche Schulträger. (Für Privatschulen gilt die VO Schulbau.)
Fördervoraussetzung	Ganztägiges Angebot = mind. 7 Std. (Unterricht, Pausen, Mittagessen, Betreuung) an mind. 3 Tagen/Woche auf Basis eines pädagogischen Konzeptes der Schule. Checkliste für Konzept siehe Städtetagsrundschriften R 6844/2003 vom 03.09.2003	Langfristiger Schulraumbedarf. Abweichend hiervon reicht bei multifunktionaler Raumnutzung ein mittelfristiger Schulraumbedarf
Förderzeitraum	2003 - Mittelverbrauch, max. 2007	gemäß Staatshaushaltsplänen
Bagatellgrenze	5.000 EUR	200.000 EUR
Förderquote	90 %	33 % + ggf. Auswärtigenzuschlag
Förderobjekte	<ul style="list-style-type: none"> • Schulgebäude • Andere Gebäude / Räume (z. B. Turnhallenraum) • <u>nicht</u> Lehrerzimmer • <u>nicht</u> Verwaltungsräume • Betreuerräume/-plätze • Pausenhöfe • Ausstattungsgegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulgebäude • <u>nicht</u> andere Gebäude / Räume (z. B. Turnhallenraum) • Lehrerzimmer • Verwaltungsräume • <u>nicht</u> Betreuerräume/-plätze • <u>nicht</u> Pausenhöfe • nicht Ausstattungsgegen-

	Bundesförderung (IZBB)	Landesschulbauförderung
	(z. B. Musikinstrumente, Sportgeräte) <ul style="list-style-type: none"> • Schuleinrichtungen (z. B. Möbel, Computerplätze, Bibliotheksplätze, Spielecken) 	stände <ul style="list-style-type: none"> • <u>nicht</u> Schuleinrichtungen
Antragsfristen	2003 keine, 2004 – 2007 jeweils 31.01.	jeweils 01.10.
Zweckbindung	25 Jahre für schulische Zwecke oder Betreuungszwecke	50 Jahre für schulische oder - bei multifunktionaler Raumnutzung - andere kommunale Zwecke
Rückforderung	Rückforderungsanspruch vermindert sich um 4 % pro Jahr zweckentsprechender Verwendung	Rückforderungsanspruch vermindert sich um 2 % pro Jahr zweckentsprechender Verwendung
Auszahlung	Zeitnah, bei Bauinvestitionen nach Baufortschritt, bei anderen Investitionen nach Fälligkeit	Wartezeit derzeit drei bis vier Jahre, Tendenz steigend

ohne Relevanz für die Bundes- und Landesförderung, aber für die Städte wichtig:

Gebührenerhebung	für Mittagessen immer möglich, für außerunterrichtliche Betreuungsangebote nur dann, wenn es sich nicht um Ganztageschulen im Sinne des <i>Landes</i> handelt	für Mittagessen immer möglich, für außerunterrichtliche Betreuungsangebote nur dann, wenn es sich nicht um Ganztageschulen im Sinne des <i>Landes</i> handelt
Weitere Förderung	Mitfinanzierung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote i. H. v. 275 EUR pro Wochenstunde und Schuljahr durch das Land ("flexible Nachmittagsbetreuung")	Mitfinanzierung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote i. H. v. 275 EUR pro Wochenstunde und Schuljahr durch das Land ("flexible Nachmittagsbetreuung")

Stellungnahme der Unfallkasse Baden-Württemberg zu Versicherungsfragen

Vorbemerkung

Um möglichen Verwechslungen vorzubeugen, haben wir in unseren nachstehenden Ausführungen die Betreuungsmaßnahmen nicht als „außerunterrichtlich“ bezeichnet; denn es gibt eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über außerunterrichtliche Veranstaltungen (betreffend z.B. Schulausflüge, Lehr- und Studienfahrten, Projekttag usw.), die als solche unter dem gleichen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stehen, wie der Schulunterricht selbst.

1. **Wie weit reicht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Betreuungsangeboten inhaltlich und zeitlich?**

Mit Wirkung vom 01.01.1997 wurden die Vorschriften über den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis von der Reichsversicherungsordnung in das Sozialgesetzbuch (SGB) VII überführt. U.a. erfolgte dabei auch eine Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Schüler während der Teilnahme an

- unmittelbar vor oder nach dem Unterricht
- von der Schule
- oder im Zusammenwirken mit ihr

durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Hierzu im Einzelnen:

„unmittelbar vor oder nach dem Unterricht“

Die Betreuungsmaßnahme muss unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden.

Als zeitliche Grenze für „*unmittelbar vor oder nach dem Unterricht*“ wird ein Zeitraum von bis zu zwei Stunden vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende angesehen.

Nach derzeitiger Rechtsauffassung besteht bei Betreuungsmaßnahmen dann kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sie an unterrichtsfreien Tagen angeboten werden, mit einer Ausnahme:

Wird an einem unterrichtsfreien Tag eine Betreuungsmaßnahme als unterrichtliche (schulische) Veranstaltung angeboten, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die unter der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Betreuungsmaßnahme durchgeführt werden, z.B. Spaziergänge, Spielen, Basteln, Hausaufgabenbetreuung, sportliche Aktivitäten und auch die Wege, die im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten zurückgelegt werden.

Wenn private Einkäufe getätigt werden und diese dazu dienen, sich Essen oder Getränke zum sofortigen Verzehr zu kaufen, besteht auch für diese Wege gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Essenseinnahme ist dagegen der privaten, eigenwirtschaftlichen Sphäre zuzurechnen, so dass Unfälle etwa infolge Verschluckens oder Verbrühens nicht als versichert angesehen werden können.

Eine abschließende Aufzählung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, und bei der Vielzahl der Sachverhalte ist es auch nicht möglich, detaillierte Angaben zu machen.

„von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr“

Wenn die Schule die rechtliche und organisatorische Verantwortung für die Betreuungsmaßnahme uneingeschränkt übernimmt, ist sie „von der Schule“ durchgeführt.

Aus unserer Kenntnis ist es oftmals so, dass die Schule Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung stellt und/oder Beginn und Ende der Betreuungszeiten festlegt, aber beispielsweise Lehrpersonal für die Betreuung selbst nicht abstellt. Auch in solchen Fällen ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gegeben.

Das Zusammenwirken mit der Schule kann zum Einen darin gesehen werden, dass sie Material und Räume zur Verfügung stellt zum Anderen aber auch, dass das Betreuungskonzept zumindest in zeitlicher Hinsicht mit ihr abgestimmt ist.

2. Welche Leistungen gewährt die gesetzliche Unfallversicherung bei der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen?

Es werden die gleichen Leistungen erbracht, wie bei einem „regulären“ Schulunfall. Insbesondere werden also die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlung übernommen. Nach Unfällen mit schweren Verletzungen besteht auch ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (berufliche und soziale Rehabilitation) sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Rente an Versicherte.

3. Unterscheidet sich der Versicherungsschutz nach der Art der Betreuungsmaßnahme (Sport, Musik o.ä.) oder nach dem Träger solcher Angebote (Stadt, Verein, Musikschule, Jugendkunstschule, Schulförderverein, Elterninitiative o.ä.)?

Wenn die Betreuungsmaßnahme in Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt wird, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz unabhängig davon, welche Einrichtung die Betreuungsmaßnahme durchführt.

Fehlt es am Zusammenwirken mit der Schule, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Deshalb sind Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die nicht zur Schülerunfallversicherung gehören, nicht über die Unfallkasse versichert.

4. In welcher Weise sind Einrichtungsgegenstände und Sachmittel, die für die Betreuungsmaßnahme verwendet werden (z.B. Musikinstrumente) versichert? Wirkt es sich hier auf den Versicherungsschutz aus, wenn mit externen Personen, Stadt, Verein, Musikschule, Jugendkunstschule, Schulförderverein, Elterninitiative und Anderen kooperiert wird?

Die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler deckt nur Personenschäden ab. Sie haftet also nicht für Sachschäden, die Schülern zugefügt werden oder die sie verursachen.

5. Wie sind Schüler versichert, die in Begleitung von städtischem Personal Veranstaltungsorte außerhalb der Schule (z.B. Schwimmbäder) besuchen? Welche Aufsichtspflichten sind hier versicherungsrechtlich relevant?

Wird im Rahmen der Betreuungsmaßnahme ein Schwimmbad besucht, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch für den Besuch im Schwimmbad und den damit verbundenen Wegen. Durch den Träger der Betreuungsmaßnahme muss eine Aufsicht in geeignetem Maße gewährleistet werden. Wann eine grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, kann nicht allgemein festgestellt werden, da das gebotene Maß der Aufsicht immer „situationsbezogen“ und abhängig von den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen ist. Es unterliegt daher zunächst der Beurteilung der Betreuungseinrichtung, welche Maßnahmen in der konkreten Situation zu ergreifen sind.

6. Wie sind festangestellte Betreuungskräfte und Honorarkräfte versichert, die bei Betreuungsangeboten eingesetzt werden?

Grundsätzlich ist jede/r Beschäftigte kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Versicherungsschutz über die UKBW besteht für Betreuungskräfte dann, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur einer Kommune, einem Landkreis oder zum Land stehen. Der Versicherungsschutz besteht dann während der Betreuungstätigkeit sowie auf den damit zusammenhängenden direkten Wegen.

Durch das In Kraft Treten des Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen zum 01.01.2005, gehören ab diesem Zeitpunkt auch Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung, für Kindertageseinrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Hochschulen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind, zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII).

Dies bedeutet, dass ab 01.01.2005 Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Schule stehen, aber im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Schulträgers (i. d. R. Kommune) Betreuungsmaßnahmen durchführen, zu dem bei der Unfallkasse versicherten Personenkreis zählen. Entsprechendes gilt auch für Mitglieder eines Schulfördervereines, der z. B. im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Schulträgers das Mittagessen zubereitet und an die Schüler ausgibt bzw. im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Schulträgers im Zusammenwirken mit der Schule (vgl. Ausführungen zu Pkt. 2) Betreuungsmaßnahmen durchführt.

Der Auftrag bzw. die ausdrückliche Einwilligung ist seitens der Gebietskörperschaft im Vorfeld der jeweiligen Aktivität zu erteilen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich die Schriftform. Aus dem Schriftstück sollte konkret und unmissverständlich hervorgehen, auf welche Tätigkeiten sich der Auftrag bzw. die Einwilligung erstreckt und welche Personen diese wahrnehmen. Die inhaltliche Ausgestaltung (Formulierung) obliegt der Organisationsgewalt der jeweiligen Gebietskörperschaft. So ist bspw. bezüglich der tätig werdenden Personen das Führen von Einsatzlisten denkbar.

Wurde eine vorherige Auftragserteilung bzw. die Einwilligung versäumt, ist seitens des Schulträgers (Gebietskörperschaft) eine schriftliche Genehmigung erforderlich um noch in den Genuss des vorgenannten Versicherungsschutzes zu gelangen.

Liegt weder ein Auftrag, eine Einwilligung oder eine Genehmigung seitens der Gebietskörper-

schaft vor, könnte evtl. Unfallversicherungsschutz bei dem für die jeweilige privatrechtliche Organisation zuständigen Versicherungsträger in Betracht kommen.

Daraus ergibt sich, dass nur für Tätigkeiten Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII besteht, für die ein Auftrag, eine ausdrückliche Einwilligung oder eine nachträgliche schriftliche Genehmigung seitens der jeweiligen Gebietskörperschaft vorliegt.

Für alle anderen Tätigkeiten der Vereinsmitglieder (z. B. Mitgliederversammlungen, Mitgliederverwaltung, Vorstandstätigkeit, Tätigkeiten eines Kassenwartes etc.) besteht kein Versicherungsschutz nach der vorgenannten Vorschrift. Es könnte jedoch, wie bereits erwähnt, Versicherungsschutz über den Verein bei der jeweiligen Fach-Berufsgenossenschaft gegeben sein.

Ist Versicherungsschutz bei der UKBW gegeben, erstreckt er sich auf alle Tätigkeiten, die im Auftrag, mit Einwilligung oder mit Genehmigung der Gebietskörperschaft verrichtet werden sowie auf die damit verbundenen direkten Wege.

Eine Meldung dieser Personen bei der Unfallkasse ist nicht erforderlich. Gesonderte Beiträge sind nicht zu entrichten.

Die Betreuungskräfte, die bei anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei einem Elternverein, Förderverein o. ä. beschäftigt sind, sind über diese Organisationen bei dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger, z. B. der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die Organisation ist verpflichtet, die Betreuungsmaßnahmen dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen (§ 192 SGB VII).

7. Welcher Versicherungsschutz greift bei Betreuungsmaßnahmen, die in Ferienzeiten mit nicht schulischem Personal durchgeführt werden? Ist hier relevant, wo die Betreuung stattfindet (schulische Räume oder andere Räume)?

Betreuungsmaßnahmen während der Ferien sind nicht gesetzlich unfallversichert, weil es sich hier in aller Regel nicht um eine Betreuungsmaßnahme handelt, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt wird.

Hiervon abweichend ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gegeben, wenn Schulkinder beispielsweise während der Ferien in einem Kindergarten oder in einem Hort, also in einer Tageseinrichtung, deren Träger für den Betrieb der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf, betreut werden. Der Versicherungsschutz besteht dann aber nicht über die Schule, sondern über den Träger des aufgesuchten Kindergartens oder der Einrichtung. Für diese Einrichtungen ist in der Regel die Unfallkasse Baden-Württemberg zuständiger Unfallversicherungsträger.

8. Welcher Versicherungsschutz besteht oder kann erlangt werden für Betreuung, die privat organisiert wird, aber mit Billigung der Stadt in schulischen bzw. städtischen Räumlichkeiten stattfindet? Macht es hierbei einen Unterschied, ob die Räume mietfrei oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Betreuungsmaßnahmen kann nur begründet werden, wenn sie von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt wird. Wie oben erwähnt, ist eine weitere Möglichkeit des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes über den Besuch einer Tageseinrichtung, deren Träger für den Betrieb der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf. Ob die Räume mietfrei oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ist nur eines von mehreren Kriterien und somit grundsätzlich für die Beurteilung des Versicherungsschutzes nicht allein maßgebend.

9. Ist es versicherungsrechtlich relevant, wenn Schüler im Anschluss an den Unterricht für das Mittagessen oder/und die Betreuung das Schulgelände verlassen?

Wenn zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Beginn der Betreuungsmaßnahmen nicht mehr als zwei Stunden liegen, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz sowohl auf dem direkten Weg nach Hause, um das Mittagessen einzunehmen, als auch für den späteren direkten Weg zur Betreuungsmaßnahme wie auch während der Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme und auf dem sich anschließenden direkten Heimweg. Entsprechendes gilt auch, wenn die Schüler sich Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr beim Bäcker, Metzger oder im Supermarkt kaufen oder eine Gaststätte aufsuchen. Der Versicherungsschutz wird jedoch mit dem Verlassen der öffentlichen Verkehrsfläche unterbrochen. D. h. es besteht kein Versicherungsschutz während des Aufenthaltes zu Hause, in der Bäckerei, Metzgerei, im Supermarkt oder der Gaststätte.

10. Was ist, wenn kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht?

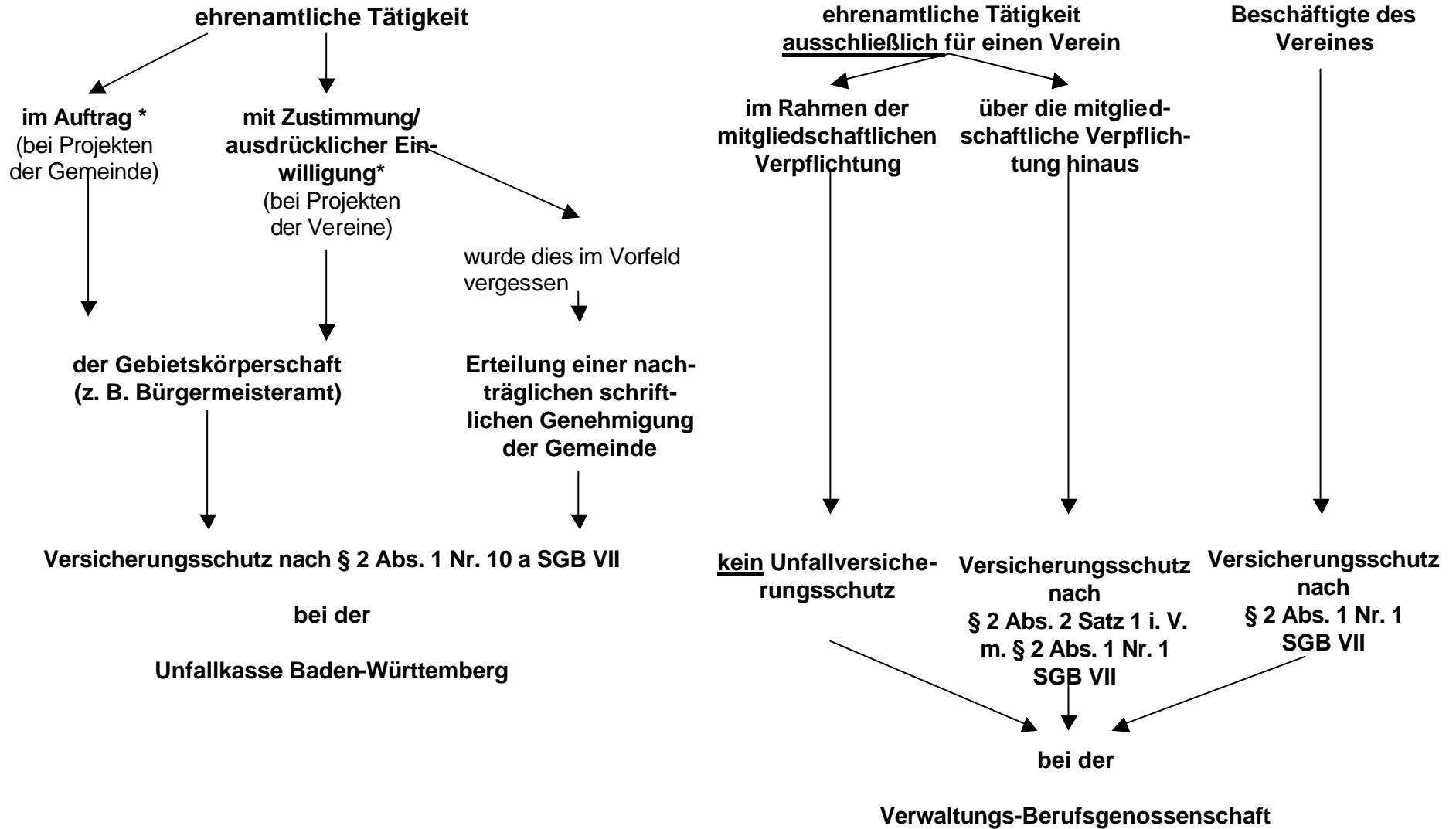
In solchen Fällen gehen die Kosten der Heilbehandlung dann zu Lasten einer bestehenden gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Allgemeiner Hinweis:

Vielfach unbekannt, aber von besonderer Bedeutung ist, dass es bezüglich der Personenschäden eine Beschränkung der Haftung der Unternehmer bzw. anderer im Betrieb tätiger Personen gibt. Diese Personen sind gegenüber dem Versicherten zum Schadensersatz nur dann verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg herbeigeführt haben.

Im Verhältnis zum Sozialversicherungsträger, also zur Unfallkasse Baden-Württemberg, sind diese Personen dann haftbar, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Diese Haftung ist jedoch auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches begrenzt.

Versicherungsschutz der Vereinsmitglieder ab 01.01.2005



* Aus Rechtssicherheitsgründen wird die Schriftform empfohlen!

Stellungnahme von BGV und WGV zu Versicherungsfragen

1. Wie weit reicht der gesetzliche Versicherungsschutz bei außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten¹³ inhaltlich und zeitlich?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst zeitlich den Besuch von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und die Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schulwegunfälle. Rein eigenwirtschaftliche Betätigungen während dieser Zeit, z. B. die Esseneinahme, private Einkäufe auch während des Schulweges, Nachtruhe oder Freizeitgestaltung bei Ausflügen oder Schullandheimaufenthalten sind dagegen nicht versichert.

Den Umfang des Versicherungsschutzes inhaltlich genau zu beschreiben, würde hier zu weit führen. Detailfragen sollten insoweit an die Unfallkasse Baden Württemberg (UK-BW) gerichtet werden. Ganz kurz dargestellt erbringt die UK-BW nach einem versicherten Unfall ähnliche Leistungen wie die Berufsgenossenschaften bei Berufsunfällen, also Übernahme der Kosten einer ambulanten oder stationären ärztlichen Behandlung, Unfallrente, u.ä.

2. Welche Risiken deckt die Freiwillige Schülerzusatzversicherung bei außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten inhaltlich und zeitlich ab?

Inhaltlich bietet die Freiwillige Schülerzusatzversicherung einen Haftpflicht- Unfall- und Sachversicherungsschutz. Zum genauen Umfang des Versicherungsschutzes, also zu Versicherungssummen, versicherte Sachen usw. wird auf Ziff. 6 der RBE-Schüler-Zusatzversicherung-Ausgabe 2003 verwiesen.

Auszugsweise die wichtigsten Zahlen:

Haftpflichtversicherung:

Versicherungssummen:	
pauschal für Personen- und Sachschäden	2.000.000 EUR
für Vermögensschäden	50.000 EUR

Unfallversicherung:

Versicherungssummen:		
Invaliditätsleistung mit Progression bis 225 %	bis	112.500 EUR
Invaliditätsgrundsumme		50.000 EUR
Übergangsleistung	bis	5.000 EUR
Todesfalleistung		5.000 EUR
Bergungskosten	bis	5.000 EUR
Kosten für kosmetische Operationen	bis	5.000 EUR

¹³ Wenn hier oder nachfolgend von "außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten" die Rede ist, soll dies auch ein etwaiges Mittagessen umfassen.

Sachschadenversicherung:

Höchstentschädigungsgrenze

300 EUR

Zeitlich deckt die Freiwillige Schülerzusatzversicherung natürlich auch den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Als Zusatzversicherung ist sie aber auch eine Ergänzung bzw. Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. So sind auch Betätigungen während außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die nach den RBE-Schüler-Zusatzversicherung-Ausgabe 2003 sehr weit ausgelegt werden, mitversichert. Auch nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht, z.B. in Freistunden, Mittagspausen, auf Schulausflügen u.ä. oder bestimmte Abweichungen vom Schulweg fallen unter den Versicherungsschutz.

Etwas vereinfacht dargestellt, kommt es bei der Freiwillige Schülerzusatzversicherung nicht auf die Art der Betätigung, sondern nur darauf an, ob sich das Schadenereignis bzw. der Unfall während der versicherten Zeit, also bei Teilnahme am Unterricht oder einer außerunterrichtlichen Veranstaltung zugetragen hat. Im Einzelnen sei hier auf Ziff. 5 der RBE-Schüler-Zusatzversicherung-Ausgabe 2003 verwiesen.

3. Unterscheidet sich der Versicherungsschutz nach der Art außerunterrichtlicher Betreuungsangebote (Sport, Musik o. ä.) oder nach dem Träger solcher Angebote (Stadt, Verein, Musikschule, Jugendkunstschule, Schulförderverein, Elterninitiative o. a.)?

Nach Ziff. 5.1.1 RBE-Schüler-Zusatzversicherung-Ausgabe 2003 sind außerunterrichtliche Veranstaltungen solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, der Elternvertretungen oder der Fördervereine der Schule organisiert oder angeboten werden. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich die Schule oder die o.g. schulischen Organisationen dabei anderer Einrichtungen, z.B. in Form einer Kooperation mit einem Verein bedienen. Reine Veranstaltungen von Vereinen oder von nicht zur Schule gehörenden Musik- oder Kunstschulen sind dagegen keine versicherten Veranstaltungen.

4. In welcher Weise sind Einrichtungsgegenstände und Sachmittel, die für die außerunterrichtliche Betreuung verwendet werden (z. B. Musikinstrumente), versichert? Wirkt es sich hier auf den Versicherungsschutz aus, wenn mit externen Partnern (Stadt, Verein, Musikschule, Jugendkunstschule, Schulförderverein, Elterninitiative u. a.) kooperiert wird?

Bei der freiwilligen Schülerzusatzversicherung handelt es sich um eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung der Schüler. Es ist also das Haftungsrisiko der Schüler versichert und über die Unfallversicherung das Unfallrisiko der Schüler. Einrichtungsgegenstände und Sachmittel der Schulträger sind daher nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Sachschäden an Sachmitteln kann der Schulträger über Sachversicherungen, z.B. Inventarversicherungen, Musikinstrumenten- Elektronikversicherungen o.ä. versichern. Besteht im Schadenfall keine Versicherungsschutz über eine Sachversicherung, ist der Schulträger auf Schadenersatzansprüche gegen den Schadenverursacher angewiesen. Die Durchsetzung solcher Ansprüche scheidet jedoch oft an fehlenden Haftungsgrundlagen (z.B. grobe Fahrlässigkeit kann nicht nachgewiesen werden) oder daran, dass kein Haftungsschuldner ermittelt werden kann. Häufig sind Haftungsschuldner auch nicht zahlungsfähig und verfügen auch nicht über einen Haftpflichtversicherungsschutz.

5. Wie sind Schülerinnen und Schüler (nachfolgend: Schüler) versichert, welche in Begleitung von städtischem Personal Veranstaltungsorte außerhalb der Schule (z. B. Schwimmbäder) besuchen? Welche Aufsichtspflichten sind hier versicherungsrechtlich relevant?

Der Schwimmunterricht gehört in der Regel zum lehrplanmäßigen Unterricht, sodass die Schüler hier wie bei jedem anderen Unterricht, insbesondere auch beim Sportunterricht gesetzlichen Versicherungsschutz genießen. Auch die Freiwillige Schülerzusatzversicherung deckt einen solchen Schwimmunterricht und den damit zusammenhängenden Besuch eines Schwimmbades mit ab. Für den Versicherungsschutz ist es unerheblich, ob es sich hierbei um einen Veranstaltungsort außerhalb des Schulgebäudes oder Schulgeländes handelt.

Was die Aufsichtspflichten angeht, so ist normalerweise die Schulleitung und nicht der sächliche Schulträger, also die Stadt, aufsichtspflichtig. Die Schulleitung muss dafür sorgen, dass geeignetes und ausreichendes Aufsichtspersonal die Schüler begleitet und beaufsichtigt.

Soweit der Schwimmunterricht in einem Schwimmbad des sächlichen Schulträgers stattfindet, ist allerdings die Stadt auch als Betreiber des Schwimmbades in der Verantwortung. Sie muss auf jeden Fall die sog. Betriebsaufsicht stellen. Wenn der Schwimmunterricht während des öffentlichen Badebetriebes durchgeführt wird, ist sie neben dem schulischen Aufsichtspersonal auch für die Wasseraufsicht verantwortlich. Betriebs- und Wasseraufsicht sollten durch Fachkräfte, also Schwimmmeister oder Schwimmmeistergehilfen, ausgeübt werden.

6. Wie sind fest angestellte Betreuungskräfte und Honorarkräfte versichert, die bei außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten eingesetzt werden? Können Betreuungskräfte an der Lehrer-Berufshaftpflichtversicherung partizipieren?

Die Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer ist für Lehrer an öffentlichen Schulen vorgesehen. Dienstherr dieser Lehrer ist das Land Baden-Württemberg. Für Amtspflichtverletzungen der Lehrer haftet nach außen i.d.R. nicht der Lehrer persönlich, sondern sein Dienstherr, das Land. Der Lehrer ist aber einem Regressrisiko ausgesetzt. Nach § 96 LBG haftet der Lehrer dem Land bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Lehrer trägt also dennoch ein eigenes Haftungsrisiko hinsichtlich des Regresses. Dieses Regressrisiko ist in erster Linie Gegenstand der Lehrerberufshaftpflichtversicherung. Daneben deckt die Lehrerberufshaftpflichtversicherung noch das Haftungsrisiko für sog. Obhutsschäden (Schäden am Eigentum des Schulträgers) und das Schlüsselrisiko ab.

Für Mitarbeiter an Schulen, die nicht Beamte oder Angestellte des Landes sind, sondern beim Schulträger angestellt sind, ist die Lehrerberufshaftpflichtversicherung daher nicht konzipiert.

I.d.R. haben die sächlichen Schulträger, also die Städte, Gemeinden oder Landkreise, eine Kommunalhaftpflichtversicherung abgeschlossen. In der Kommunalhaftpflichtversicherung ist auch das persönliche Haftungsrisiko der Beamten, Angestellten und Arbeiter und meistens auch von Honorarkräften mitversichert. Da der Kommunalhaftpflichtversicherer gegen mitversicherte Personen, also gegen die Mitarbeiter der versicherten Kommunen, außer bei Vorsatz keinen Regress nehmen kann, sind diese Mitarbeiter für Haftpflichtansprüche aus der Außenhaftung ausreichend versichert.

Über die Kommunalhaftpflichtversicherung sind aber Ansprüche wegen sog. Obhutsschäden oder aus Schlüsselverlust nicht versichert, da es sich hierbei um Ansprüche des

Versicherungsnehmers, gegen seine Mitarbeiter und damit gegen mitversicherte Personen handelt. Die Kommunalhaftpflichtversicherer bieten hierfür eine Berufshaftpflichtversicherung für Bedienstete der Schulträger an. Dieser Versicherungsschutz umfasst in erster Linie die Haftung aus den bereits erwähnten Obhutsschäden und Ansprüche aus Schlüsselverlust.

Da die Berufshaftpflichtversicherung für Bedienstete des Schulträgers auch das Haftungsrisiko aus der Außenhaftung mitumfasst, sofern keine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung z.B. eine Kommunalhaftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist, eignet sich diese Versicherung auch für Bedienstete (...) an städtischen Schulen. (...)

7. Welcher Versicherungsschutz greift bei außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen, die in Ferienzeiten mit nichtschulischem Personal durchgeführt werden? Ist hier relevant, wo die Betreuung stattfindet (schulische Räume oder andere Räume)?

Außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen in den Ferien sind i.d.R. nicht gesetzlich unfallversichert. Verbindliche Aussagen hierzu kann allerdings nur die UK-BW als Träger des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes abgeben.

Die Freiwillige Schülerzusatzversicherung deckt den Bereich der Betreuungsmaßnahmen mit ab, wenn diese von der Schule, z.B. im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, organisiert oder angeboten wird. Der Versicherungsschutz ist dabei nicht davon abhängig, dass die Betreuung in schulischen Räumen stattfindet.

8. Welcher Haftung unterliegen Vereinsvorstände, das Betreuungspersonal und Elterngemeinschaften, wenn außerunterrichtliche Betreuung durch Schulfördervereine oder Elterninitiativen angeboten wird? Wie und in welchem Umfang kann für diese Haftungsrisiken ggf. Versicherungsschutz erlangt werden?

Vereine, u.U. auch andere Vereinigungen in anderer Organisationsform sowie das Betreuungspersonal können für Schäden, die sie Dritten zufügen u.U. haftbar gemacht werden. Es kann sich dabei je nach Fallgestaltung um eine sog. deliktsrechtliche oder eine vertragliche Haftung handeln.

Vereine und andere Organisationen sollten daher für einen eigenen Haftpflichtversicherungsschutz sorgen. Der Haftpflichtversicherungsschutz umfasst dabei die Haftung des Vereins u. ggfs. der Organisation, sowie der gesetzlichen Vertreter, z.B. Vereinsvorstände, wie auch der Mitarbeiter oder Vereinsmitglieder.

Soweit Betreuungspersonal für den sächlichen Schulträger, also die Stadt oder Gemeinde, entweder im Rahmen eines Dienstvertrages oder auch ehrenamtlich, ist die Haftung der Betreuer bereits über die jeweilige Kommunalhaftpflichtversicherung der Stadt oder Gemeinde mitversichert.

In gewissem Umfang ist die Betreuungstätigkeit auch über eine bestehende Privathaftpflichtversicherung versichert, soweit die Betreuungstätigkeit nicht beruflich, also gegen Entgelt, oder im Rahmen einer verantwortlichen Betätigung in einem Verein oder sonstiger Vereinigung erfolgt.

9. Wer haftet bei Schäden, die bei außerunterrichtlicher Betreuung an Räumen oder Einrichtungsgegenständen verursacht werden? Macht es hierbei einen Unterschied, ob die Räume bzw. Einrichtungsgegenstände dem Schulträger gehören oder nicht?

Für Schäden an Räumen oder Gebäuden des Schulträgers können u.U. die schadenverursachenden Schüler haften, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben und deliktsfähig sind. Des weiteren kann auch eine Haftung der Betreuungspersonen in Betracht kommen, wenn diese den Schaden selbst oder durch eine Aufsichtspflichtverletzung verursacht haben. Soweit es sich bei den Betreuungspersonen entweder um Bedienstete des Schulträgers oder um Beamte oder Angestellte des Landes handelt, werden Schadenersatzansprüche i.d.R. nur dann Erfolg haben, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für diesen Personenkreis richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes bzw. nach tarifrechtlichen Regelungen.

Soweit Schäden an Sachen verursacht werden, die nicht dem Schulträger gehören, kommt neben einer Haftung nach Deliktsrecht eventuell auch eine vertragliche Haftung eines Mieters oder Entleihers aus einem Miet- oder Leihvertrag in Betracht. Der Mieter oder Entleiher haftet dabei i.d.R. auch für Schäden, die von Dritten, z.B. Schülern oder anderen Personen verursacht wurden, denen er Zutritt zur Mietsache bzw. zum Leihgegenstand oder die Benutzung der Mietsache oder des Leihgegenstandes gestattet hat. Selbstverständlich können auch hier u.U. die Schüler persönlich im Rahmen des Deliktsrechtes haftbar gemacht werden.

10. Welcher Versicherungsschutz besteht oder kann erlangt werden für Betreuung, welche privat organisiert wird, aber mit Billigung der Stadt in schulischen bzw. städtischen Räumlichkeiten stattfindet? Macht es hierbei einen Unterschied, ob die Räume mietfrei oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden?

Wenn es sich bei der Betreuung um eine außerunterrichtliche Veranstaltung im Sinne von Ziff. 5.1.1 RBE handelt, also die Betreuung von der Schule, der Schülermitverantwortung, der Elternvertretungen oder der Fördervereine der Schule organisiert oder angeboten werden, besteht Versicherungsschutz über die Freiwillige-Schülerzusatzversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung in gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen stattfindet. Lediglich dann, wenn es sich um eine rein private Betreuungsmaßnahme ohne die in Ziff. 5.1.1 RBE aufgeführte schulische Verbindung handelt, ist die Betreuung nicht über Freiwillige-Schülerzusatzversicherung versichert.

11. Ist es versicherungsrechtlich relevant, wenn Schüler im Anschluss an den Unterricht für das Mittagessen oder/und die außerunterrichtliche Betreuung das Schulgelände verlassen?

Nach Ziff. 5.2 RBE sind nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht, mitversichert. Dabei erlischt der Versicherungsschutz auch dann nicht, wenn zu dieser privaten Betätigung das Schulgelände verlassen wird.

Beispiel: Integration eines externen Betreuungsangebots in den Schulbetrieb

Stundenplanbeispiel – Gymnasium (G9), Klasse 5, ohne AG's

Std.	Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	07.40 - 08.25	Sport	Deutsch	Deutsch	Englisch	Englisch
2	08.30 - 09.15	Sport	Mathe	Deutsch	Sport	Englisch
Erste Pause - 20 Minuten						
3	09.35 - 10.20	Englisch	Erdkunde	Mathe	Biologie	Musik
4	10.25 - 11.10	Erdkunde	Musik	Englisch	Mathe	Religion
Zweite Pause - 10 Minuten						
5	11.20 - 12.05	Mathe	Bildende Kunst	Religion	Mathe	Deutsch
6	12.10 - 12.55	Biologie	Bildende Kunst	Schulisches Angebot	Deutsch	Schulisches Angebot
Mittagspause mit Betreuungsangebot oder/und Mittagessen - 50 Minuten						
7	13.45 - 14.30	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>	<i>Betreuung</i>	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>	<i>Betreuung bis 15.55 Uhr</i>
8	14.35 - 15.20		<i>Externe Betreuung bis 15.55 Uhr</i>			
9	15.25 - 16.10					
10	16.15 - 17.00					
11	17.05 - 17.50					